

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

119

Nr. 13

München, den 31. Juli

1986

Datum	Inhalt	Seite
12. 7. 1986	Gesetz über die Gesundheits- und Veterinärfachverwaltung in Bayern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG) 2120-1-I	120
12. 7. 1986	Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) 700-2-W	126
16. 7. 1986	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und des Bayerischen Richtergesetzes 2035-1-F/301-1-J	128
16. 7. 1986	Gesetz zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts (AG-KrPfl-Heb) 2124-2-I	133
16. 7. 1986	Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes 281-1-I	134
16. 7. 1986	Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an die Staatszielbestimmung Umweltschutz in der Verfassung —	135
18. 7. 1986	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-A	137
22. 7. 1986	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-A	147
3. 6. 1986	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 16. September, 9. Oktober und 15. Oktober 1985 zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 zwischen dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung	156
23. 7. 1986	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunksatelliten	158
15. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Hopfenherkunftsverordnung 7821-10-E	162
19. 6. 1986	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergebirge“ 791-3-150-U	163
4. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten 2231-1-3-K	167
21. 7. 1986	Verordnung über die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums in Altötting 2235-1-1-2-14-K	168

Dieser Ausgabe liegt die Karte des Naturschutzgebiets „Ammergebirge“ bei.

2120-1-I

Gesetz

über die Gesundheits- und Veterinärfachverwaltung in Bayern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG)

Vom 12. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Art. 2 Allgemeine staatliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Art. 3 Besondere staatliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Art. 4 Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Art. 5 Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen
- Art. 6 Geheimhaltungspflichten
- Art. 7 Zusammenwirken

Abschnitt II

Gesundheitsämter

- Art. 8 Überwachung von Einrichtungen
- Art. 9 Befugnisse
- Art. 10 Berufsaufsicht; Anzeigepflichten
- Art. 11 Gesundheitliche Aufklärung und Beratung
- Art. 12 Gerichtsärztliche Aufgaben; vollzugsärztlicher Dienst

Abschnitt III

Veterinärämter

- Art. 13 Allgemeine Aufgaben
- Art. 14 Überwachung; Berufsaufsicht; Anzeigepflichten

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

- Art. 15 Benutzungsgebühren; Kostentragung in besonderen Fällen
- Art. 16 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 17 Ermächtigungen
- Art. 18 Änderungen von Rechtsvorschriften
- Art. 19 Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst

1. schützt und fördert die Gesundheit von Menschen und Tieren,
2. beobachtet und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse von Menschen und Tieren einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit,

3. wacht darüber, daß die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Menschen und Tieren zu vermeiden oder zu beseitigen,

4. wirkt darauf hin, daß übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren verhütet und bekämpft werden,

5. wirkt dabei mit, daß die Anforderungen des Verbraucherschutzes im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen beachtet werden und die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften gewährleistet ist.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden in allen humanmedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen oder chemischen Fachfragen, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind.

(3) Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften werden, soweit dort nichts Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt.

(4) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden als Vollzugsbehörden nur tätig, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders bestimmt ist.

Art. 2

Allgemeine staatliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Allgemeine staatliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind:

1. die staatlichen Gesundheitsämter,
2. die staatlichen Veterinärämter,
3. die Regierungen,

4. die Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung als oberste Landesgesundheitsbehörden je für ihren Geschäftsbereich und das Staatsministerium des Innern als oberste Landesveterinärbehörde.

(2) ¹Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärzten oder von beamteten Ärzten begründet, so sind die Gesundheitsämter zuständig; ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von beamteten Tierärzten oder von Tierärzten der Veterinärämter begründet, so sind die Veterinärämter zuständig. ²Das gleiche gilt, wenn die Erstellung amtsärztlicher oder amtstierärztlicher Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgeschrieben ist.

(3) Die Leiter der staatlichen Gesundheitsämter und ihre Vertreter müssen die Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst, die Leiter

der staatlichen Veterinärämter und ihre Vertreter die Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst mit Erfolg abgelegt haben.

Art. 3

Besondere staatliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) ¹Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen unterstützen die für den Vollzug gesundheits- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden sowie die Gerichte, durch Vornahme humanmedizinischer, tiermedizinischer, chemischer, pharmazeutischer oder anderer Untersuchungen und durch Erstellen von Befunden und Gutachten. ²Sie sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

(2) ¹Die gerichtsärztlichen Dienste (Landgerichtsärzte) bei den Landgerichten sind sachverständige Behörden für diese Gerichte und für die bei ihnen bestehenden Staatsanwaltschaften. ²Sie sind ferner sachverständige Behörden für die am Sitz des Landgerichts bestehenden Amtsgerichte und können als solche auch von anderen Gerichten und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern herangezogen werden. ³Die Leiter der gerichtsärztlichen Dienste werden vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bestellt; in gleicher Weise können auch die Leiter der rechtsmedizinischen Institute der Universitäten mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Landgerichtsarztes betraut werden. ⁴Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet.

(3) ¹Der polizeiärztliche Dienst ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes, soweit er für die Beschäftigten der bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz an Stelle der Gesundheitsämter diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die sich im Zusammenhang mit dem Dienst- und Tarifrecht ergeben. ²Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch im Einzelfall das örtlich zuständige Gesundheitsamt um Wahrnehmung dieser Aufgaben ersucht werden.

(4) ¹Zur Abnahme der Apotheken und zu ihrer Überwachung hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sollen sich die zuständigen Behörden sachverständiger Apotheker bedienen. ²Die sachverständigen Apotheker werden durch die Regierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt und führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Pharmazierat“. ³Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Pharmazieräte trägt die Landesapothekerkammer, soweit sie nicht einem Dritten aufzuerlegen sind oder von einem Dritten nicht eingezogen werden können.

Art. 4

Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) ¹Kreisfreie Gemeinden, die schon bisher die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und Veterinärämtern sowie von Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen wahrgenommen haben, nehmen diese als übertragene Angelegenheiten vorbehaltlich Absatz 2 auch weiterhin wahr.

²Das gilt auch für die durch Rechtsverordnung nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Die von der kreisfreien Gemeinde wahrnehmenden Aufgaben (Absatz 1) können auf staatliche Gesundheits-, Veterinär- oder Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen rückübertragen werden, wenn die kreisfreie Gemeinde die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr bietet, insbesondere die dafür erforderliche Zahl geeigneter Ärzte oder Tierärzte (Art. 2 Abs. 3) sowie das sonst benötigte nichtärztliche Personal nicht mehr zur Verfügung steht; die Rückübertragung kann auch befristet werden, bis eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wieder gewährleistet ist. ²Die Aufgaben nach Absatz 1 sind rückzuübertragen, wenn die kreisfreie Gemeinde es beantragt. ³Die Rückübertragung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt durch Rechtsverordnung (Art. 17 Abs. 1 Nr. 3), im Fall des Satzes 2 frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Antragstellung.

Art. 5

Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes nehmen im Einzelfall Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen, wenn dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung, des Staatsministeriums des Innern oder durch Verwaltungsvorschrift, an deren Erlaß das Staatsministerium des Innern mitgewirkt hat, vorgesehen ist.

Art. 6

Geheimhaltungspflichten

(1) ¹Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Arzt, Tierarzt oder als andere gemäß § 203 Abs. 1 oder Abs. 3 des Strafgesetzbuchs zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person

- in Wahrnehmung der in Art. 11 genannten Aufgaben oder
- im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich der Betroffene freiwillig unterzogen hat, oder
- bei einer Beratung von Tierhaltern im Rahmen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3

anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen wurden, nicht verwerten. ²Ebenso dürfen die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verwerten. ³Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen Geheimnisse nach den Sätzen 1 und 2 nicht offenbaren. ⁴Persönliche Geheimhaltungspflichten der Amtsangehörigen bleiben unberührt.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn der Betroffene in die Verwertung oder sonstige Offenbarung ausdrücklich oder den Umständen nach eingewilligt hat oder die Verwertung oder sonstige Offenbarung seinem

mutmaßlichen Willen entspricht.² Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter erforderlich ist; der Betroffene soll hierauf hingewiesen werden.³ Personenbezogene Daten dürfen der zuständigen Behörde auch zum Schutz des Betroffenen unter den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Unterbringungsgesetzes (BayRS 2128-1-I) mitgeteilt werden.

Art. 7

Zusammenwirken

(1) ¹Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes beteiligen und unterstützen sich gegenseitig sowie andere Behörden, soweit dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der unterstützten Behörde erforderlich ist.² Sie unterrichten die zuständigen Verwaltungsbehörden, wenn ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsrechts bekannt werden.³ Außer in den Fällen des Satzes 2 dürfen die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes personenbezogene Daten an die zuständigen Behörden nur übermitteln

1. in den Fällen des Art. 6 Abs. 2,
2. für Zwecke, zu deren rechtmäßiger Erfüllung sie erhoben wurden, oder
3. wenn die Weitergabe durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist.

(2) ¹Die übrigen Behörden beteiligen und unterstützen ihrerseits die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in allen Angelegenheiten, die für die rechtmäßige Erfüllung von deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bedeutsam sind; insbesondere beteiligen und unterstützen sie das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt bei örtlichen Planungsvorhaben, die für die Gesundheit von Menschen oder Tieren von Bedeutung sind.² Sie unterrichten ferner die zu beteiligenden Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes über den Inhalt der getroffenen Entscheidungen, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Geheimhaltungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abschnitt II Gesundheitsämter

Art. 8

Überwachung von Einrichtungen

¹Die Gesundheitsämter überwachen

1. Krankenhäuser im Sinn des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Entbindungsheime und Einrichtungen im Sinn des § 30 der Gewerbeordnung,
2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquellen,
3. Einrichtungen des Rettungs- und des Luftrettungsdienstes mit Ausnahme der Rettungsleitstellen sowie Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens,

4. Blutspendeinrichtungen,
5. Schulen und sonstige Einrichtungen im Sinn des Sechsten Abschnitts des Bundes-Seuchengesetzes,
6. öffentlich zugängliche Sportstätten, Bäder und Badeplätze sowie Kinderspielplätze,
7. Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung einschließlich öffentlicher Bedürfnisanstalten,
8. Beherbergungsstätten, Camping- und Zeltlagerplätze,
9. Häfen und Flughäfen sowie
10. Einrichtungen des Bestattungswesens

auf die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3).² Zusätzlich erstreckt sich die Überwachung der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Einrichtungen auf die Beachtung des öffentlichen Heilberufsrechts, die Überwachung der in Satz 1 Nr. 9 genannten Einrichtungen auf die Beachtung der Internationalen Gesundheitsvorschriften nach Maßgabe der hierzu engagierten Rechtsvorschriften des Bundes.³ Praxen von Ärzten, Zahnärzten und Angehörigen gesetzlich geregelter nichtärztlicher Heilberufe sowie die im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes können überwacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden.

Art. 9

Befugnisse

(1) ¹Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 8 sind die beauftragten Bediensteten der Gesundheitsämter befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung nach Art. 8 unterliegen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Absatz 3 Verpflichteten betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt;
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

²Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach Art. 8 kann die Kreisverwaltungsbehörde Anordnungen erlassen.³ Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 hat das Gesundheitsamt die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich von der Anordnung zu

unterrichten.⁴ Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Anordnung ändern oder aufheben.⁵ Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der Kreisverwaltungsbehörde getroffen.

(2) ¹ Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach Art. 8 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.² Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) ¹ Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt der in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzunehmen.² Absatz 2 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

Art. 10

Berufsaufsicht; Anzeigepflichten

(1) ¹ Die Gesundheitsämter verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker ihres Bereichs ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen.² Das gilt mit Ausnahme der veterinärmedizinisch-technischen Assistenten und Assistentinnen für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe entsprechend, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben, sowie für selbständig tätige Desinfektoren.³ Die Gesundheitsämter achten ferner darauf, daß niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(2) ¹ Die Angehörigen der gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe im Sinn von Absatz 1 Satz 2 haben Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzugeben.² Im Fall des Beginns der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

³ Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung.

Art. 11

Gesundheitliche Aufklärung und Beratung

(1) ¹ Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit auf und beraten sie über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung.² Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten die Gesundheitsämter neben den ihnen sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Familienberatung und Beratung bei der Familienplanung einschließlich der Beratung Schwangerer über Dienste und Einrichtungen zur Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gesundheitsgefahren während der Schwangerschaft,
2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht oder an einer psychischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können,
3. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die gesundheitliche Hilfe gewähren können, und über Schutz- und Vorbeugemaßnahmen.

(2) Die Gesundheitsämter unterstützen Bestrebungen zur Förderung der Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge und wirken insbesondere bei der Förderung der Individualhygiene und des Breitensports mit.

Art. 12

Gerichtsarztliche Aufgaben; vollzugsärztlicher Dienst

(1) Den Gesundheitsämtern obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der gerichtsarztlichen Dienste, soweit nicht Landgerichtsärzte zuständig sind oder herangezogen werden (Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2).

(2) Soweit nicht andere Ärzte oder Landgerichtsärzte zur Verfügung stehen, obliegt der vollzugsärztliche Dienst bei den Justizvollzugsanstalten den Ärzten der Gesundheitsämter.

Abschnitt III

Veterinärämter

Art. 13

Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Veterinärämter wirken mit
 1. beim Schutz der Bevölkerung
 - a) vor Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit,
 - b) vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,
 2. bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten,
 3. an der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestandes an Nutztieren,
 4. beim Schutz der Tiere und
5. bei der Überwachung der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Sinn des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313, ber. S. 2610).

(2) Die Veterinärämter unterstützen Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzes und der Gesundheit der Tiere sowie der hygienischen Wertigkeit der vom Tier stammenden Lebensmittel.

Art. 14**Überwachung; Berufsaufsicht;
Anzeigepflichten**

(1) ¹Praxen von Tierärzten und Tierkliniken können von den Veterinäramtern überwacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden. ²Art. 9 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Veterinäramter verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Tierärzte ihres Bereichs ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. ²Das gilt für Personen, die gewerbsmäßig Tiere behandeln, ohne Tierarzt zu sein, sowie für veterinärmedizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen entsprechend, wenn diese ihren Beruf ausüben. ³Art. 10 Abs. 2 findet auf selbständig tätige veterinärmedizinisch-technische Assistenten und Assistentinnen entsprechend Anwendung.

**Abschnitt IV
Schlußvorschriften****Art. 15****Benutzungsgebühren;
Kostentragung in besonderen Fällen**

(1) ¹Die staatlichen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes erheben für ihre Inanspruchnahme Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe einer auf Grund Art. 25 des Kostengesetzes erlassenen Rechtsverordnung. ²Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für Aufklärung und Beratung, insbesondere bei Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 8, 11 und 13.

(2) ¹Die Kosten im Vollzug des § 5 Abs. 2, des § 22 Abs. 5 und des § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GeschlKrG) vom 23. Juli 1953 (BGBl I S. 700) in seiner jeweils geltenden Fassung treffen den Träger des Gesundheitsamts; das Staatsministerium des Innern setzt durch Rechtsverordnung die Höhe der Kosten fest. ²Die aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten der Durchführung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 sowie der Absätze 6 und 9 GeschlKrG tragen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(3) Hinsichtlich der von den Landgerichtsärzten für ihre Inanspruchnahme zu erhebenden Benutzungsgebühren nach Absatz 1 Satz 1 bedarf eine Rechtsverordnung nach Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes des Einvernehmens mit dem Staatsministerium der Justiz.

Art. 16**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Zusammenhang mit der Überwachung von Einrichtungen nach Art. 8 oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1
 - a) eine Auskunft nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - b) entgegen Art. 9 Abs. 3 Satz 1 die mit der Über-

wachung beauftragten Personen nicht unterstützt oder

2. die nach Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erstattet.

Art. 17**Ermächtigungen**

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministrieren der Justiz, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, soweit deren Geschäftsbereiche betroffen sind, durch Rechtsverordnung

1. den Gesundheits- und Veterinäramtern im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2) besondere Aufgaben zuzuweisen,
2. den Landesuntersuchungsämtern für das Gesundheitswesen Aufgaben der in Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Art, auch außerhalb des Gesundheitswesens, zuzuweisen; dabei kann festgelegt werden, daß
 - a) bestimmte Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände oder
 - b) Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände nach bestimmten Verfahren oder auf bestimmte Stoffe nur von einem Landesuntersuchungsamt, auch für den Zuständigkeitsbereich des Trägers eines kommunalen Untersuchungsamts, zu untersuchen und zu begutachten sind,
3. Aufgaben kommunaler Behörden auf staatliche Behörden zurückzuübertragen (Art. 4 Abs. 2),
4. die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 3 Abs. 2 zu bestimmen, ihnen weitere den Gesundheitsämtern obliegende Aufgaben im Bereich der Justiz, die Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Aufgaben im Vollzug des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes zuzuweisen und Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen sowie
5. die Gesundheitsämter bei Bedarf mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Landgerichtsärzte zu beauftragen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständigen Behörden zum Vollzug
 - a) der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl I S. 1885) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 - b) des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl I S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung,
 - c) arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften des Bundes,
 - d) des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1277) in seiner jeweils geltenden Fassung und sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften des Bundes,

e) des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl I S. 507) in seiner jeweils geltenden Fassung und

f) des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 15. Oktober 1980 (BGBl I S. 1993) in seiner jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 7. August 1968 (BGBl I S. 939) in ihrer jeweils geltenden Fassung

zu bestimmen sowie

2. zur Durchführung von bundesrechtlichen Vorschriften und von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure zu erlassen, insbesondere über

- die Zulassung zu den Lehrgängen
- die Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gegenstand der Lehrgänge und der Eignungsprüfung sind
- das Verfahren für die Eignungsprüfung und
- die Nachprüfung.

Art. 18

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des **Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts** (BayRS 7831-1-I) werden aufgehoben.

(2) Art. 2 des **Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts** (BayRS 2125-1-I) erhält folgende Fassung:

Art. 2 Sachverständige

¹Die zuständigen Behörden werden durch Sachverständige unterstützt. ²Näheres wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt.“

(3) Art. 2 Abs. 4 des **Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes** (BayRS 7831-4-I) erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Überwachung der Hygiene können sich die Regierung und die Kreisverwaltungsbörde des Veterinäramts bedienen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst).“

(4) In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 des **Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen** (BayRS 2230-1-1-K) werden die Worte „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ gestrichen.

Art. 19

Inkrafttreten; Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (BayRS 2120-1-I),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (BayRS 2120-1-1-I),
3. die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens-Dienstordnung -Allgemeiner Teil- (BayRS 2120-1-2-I),
4. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens - Dienstordnung für die Gesundheitsämter - Besonderer Teil - (BayRS 2120-1-3-I),
5. das Gesetz über den gerichtsärztlichen Dienst (BayRS 2120-4-I),
6. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten - AGGKrG - (BayRS 2126-3-I),
7. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege (BayRS 7831-2-I),
8. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das Apothekenwesen - AGApG - (BayRS 2121-1-1-I),
9. das Gesetz über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure (BayRS 2125-7-3-I),
10. das Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug bundesrechtlicher Vorschriften im Bereich des Tierschutzes (BayRS 7833-1-I),
11. das Gesetz über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht (BayRS 2121-2-1-I),
12. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043) und
13. die Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte - AVBÄO - (BayRS 2122-2-I).

München, den 12. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

700-2-W

Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)

Vom 12. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Energiewirtschaftsgesetz

(1) Der Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (BGBl III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl I S. 2750), obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, soweit gesetzlich oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Für den Erlaß von Einzelanordnungen nach § 13 Abs. 2 und für Maßnahmen des Zwangsvollzugs nach § 15 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jeweils in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 31. August 1937 (BGBl III 752-1-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl I S. 2251), sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig; bei Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, sind die Bergämter zuständig. ²Satz 1 gilt nicht für Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte von Energieversorgungsunternehmen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Art. 2

Bundestarifordnung Elektrizität

¹Zuständige Behörde im Sinn der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl I S. 122), ist für folgende Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr:

Bayernwerk AG,
Energieversorgung Oberfranken AG,
Energieversorgung Ostbayern AG,
Fränkisches Überlandwerk AG,
Großkraftwerk Franken AG,
Isar-Amperwerke AG,
Lech-Elektrizitätswerke AG,
Thüringer Gas AG,
Überlandwerk Unterfranken AG.

²Im übrigen sind die Regierungen zuständig.

Art. 3

Fernwärme

(1) Zuständige Behörde im Sinn des § 17 Abs. 2 und des § 18 Abs. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742) ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten nach Absatz 1 auf andere Behörden zu übertragen.

Art. 4

Gashochdruckleitungen

(1) Zuständige Behörde im Sinn der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl I S. 3591) ist für die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) das Oberbergamt.

(2) Entscheidungen des Oberbergamts über Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn des § 19a Wasserhaushaltsgesetz ergehen in den Fällen des § 3 Abs. 2, §§ 4, 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen im Einvernehmen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 10 dieser Verordnung im Benehmen mit der für den Vollzug des § 19a Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Art. 5

Banken- und Börsenwesen

(1) Für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen der Kreditinstitute im Sinn von § 62 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl I S. 1472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl I S. 721), und alle hiermit zusammenhängenden Entscheidungen ist das Staatsministerium der Finanzen zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist Aufsichtsbehörde über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (BGBl III 4110-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl I S. 721), genehmigten Börsen.

Art. 6

Versicherungswesen

(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr führt die Versicherungsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen sowie die privaten Versicherungsunternehmen, so weit nicht Bundesbehörden zuständig sind. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

(2) ¹Für die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen gelten § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 13, 14, 54, 54a, 54d, 55, 56, 81, 81a, 82, 83, 84 und 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl I S. 1261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl I S. 721), entsprechend, soweit nicht Bundesrecht unmittelbar anwendbar ist. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hinsichtlich der in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen Fristen Abweichendes zu regeln, entsprechend § 330 des Handelsgesetzbuchs und § 55a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes Vorschriften zu erlassen sowie im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu bestimmen, ob und wie eine Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses statzufinden hat.

(3) Die als gesonderte Einrichtung des Bayerischen Versorgungsverbands geführte Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht.

(4) Die Kosten, die dem Freistaat Bayern durch die Aufsicht nach Absatz 1 entstehen, sind von den der Aufsicht unterliegenden Versicherungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen in entsprechender Anwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erstatten.

Art. 7

Ermächtigungen

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug der Druckbehalterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 184) zuständigen Behörden zu bestimmen.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833) und der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849) auf die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden als Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteiler zu übertragen und die Grenzen der Gruppen-, Bezirks- und Bereichslastverteilung zu bestimmen.

(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701), und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesrecht Besonderes bestimmt. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zur Durchführung des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl I S. 1429) und darauf beruhender Rechtsverordnungen zuständig sind.

Art. 8

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

In Art. 16 des **Mittelstandsförderungsgesetzes** (BayRS 707-1-W) wird „zwei Jahre“ durch „vier Jahre“ ersetzt.

Art. 9

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen

Das **Gesetz über das öffentliche Versicherungswesen – VersG –** (BayRS 763-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ärztesversorgung sind alle nicht berufsunfähigen, zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie in Bayern beruflich tätig sind.“

2. Art. 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften besitzen, wenn sie in Bayern in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind.“

Art. 10

Verweisungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft und anderer energierechtlicher Vorschriften – Energierechtsvollzugsgesetz – EnRVollzG – (BayRS 752-1-W),
2. das Gesetz über die Übertragung von Aufgaben der Lastverteilung nach der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung und der Gaslastverteilungs-Verordnung (BayRS 752-4-W),
3. das Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung (BayRS 754-4-W),
4. das Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Versicherungswesens – Bank-, Börsen- und Versicherungsaufsichtsgesetz – (BayRS 763-61-W),
5. die Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht (BayRS 763-62-W), soweit sie als Landesrecht fortgilt.

³Abweichend von Satz 1 tritt Art. 9 am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 12. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2035-1-F

301-1-J

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und des Bayerischen Richtergesetzes

Vom 16. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz – BayPVG – (BayRS 2035-1-F), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, ohne auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages im Arbeitsverbund mit anderen Beschäftigten in einer Dienststelle tätig zu sein.“.

2. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrgenommen haben oder wahrnehmen, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. ²Abgesehen von den Fällen des Art. 69 Abs. 2 Satz 4 und Art. 88 gilt die Schweigepflicht nicht für

1. die Mitglieder der Personalvertretung und der Jugendvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung,

2. die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung,

3. den Personalrat gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, gegenüber der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat, wenn der Personalrat sie im Rahmen ihrer Befugnisse anruft,

4. die Stufenvertretung und den Gesamtpersonalrat gegenüber dem Personalrat, dem nach Art. 80 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,

5. für die Anrufung der Einigungsstelle.“

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt ferner nicht, wenn feststeht, daß der Beschäftigte binnen weiterer sechs Monate in die alte Dienststelle zurückkehren wird.“

b) In Absatz 3 Buchst. a wird das Wort „gruppenweise“ gestrichen.

4. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zehntel“ durch das Wort „Zwanzigtel“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

6. Art. 26 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit des Personalrats endet am 31. Juli des Jahres, in dem nach Absatz 3 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

„(3) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli statt.

„(4) Für die während der regelmäßigen Amtszeit gewählten Personalräte endet die Amtszeit am 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.“

7. Dem Art. 31 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.“

8. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag sind die Mitglieder des Personalrats durch den Wahlvorstand zur Vornahme der nach Art. 32 oder 33 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Wahlen durchzuführen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Wahlvorstand leitet die Sitzung, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. Art. 37 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt für Angelegenheiten, bei denen es auf Seiten der Dienststelle mitgewirkt hat, sowie für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitglieds des Personalrats, hinsichtlich deren ihm nach § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zu steht.“

10. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertreter einen Beschuß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschuß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschußfassung an auszusetzen.“

11. Dem Art. 40 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen des Personalrats der Dienststelle beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen.“

12. Art. 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Mitglieder des Personalrats erhalten einen Abdruck der Niederschrift. ²Haben der Leiter der Dienststelle, Beauftragte von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, Jugendvertreter, der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, der Zivildienstleistenden oder der ausländischen Beschäftigten an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift im Abdruck zuzuleiten. ³Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.“

13. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglieder“ die Worte „sodann die übrigen Vorstandsmitglieder“ eingefügt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Regel umfaßt die Freistellung nach Satz 1

1. bei erstmals in den Personalrat gewählten Mitgliedern fünf Kalendertage,
2. darüber hinaus bis zu fünf Kalendertage für Mitglieder des Personalrats, denen innerhalb ihrer Personalvertretung besondere in der Schulung zu behandelnde Aufgaben zugewiesen sind.“

14. Dem Art. 48 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Teilnahmerecht an den Teilversammlungen steht den Vorstandsmitgliedern des Personalrats sowie den Beschäftigten zu, für die sie abgehalten werden.“

15. Art. 51 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten ist unzulässig; Art. 67 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Personalversammlung entsprechend.“

16. In Art. 53 Abs. 6 wird das Wort „Berufsschulen“ durch die Worte „beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachoberschulen“ ersetzt.

17. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der entsprechenden Anwendung von Art. 34 Abs. 1 tritt an die Stelle der Frist von zwei Wochen die Frist von drei Wochen.“

18. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und in denen in der Regel mindestens fünf zur Jugendvertretung wahlberechtigte Beschäftigte tätig sind, werden Jugendvertretungen gebildet.“

b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „jugendlichen Beschäftigten“ durch die Worte „Beschäftigten im Sinn von Art. 58 Abs. 1“ ersetzt.

19. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die 1. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte)
oder

2. als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wählbar sind die Beschäftigten im Sinn von Absatz 1 und die Wahlberechtigten im Sinn des Art. 13, die Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. ²Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. ³Die Mitglieder der Personalvertretung können nicht zu Jugendvertretern gewählt werden.“

20. In Art. 59 werden jeweils die Worte „jugendlichen Beschäftigten“ durch die Worte „Beschäftigten im Sinn von Art. 58 Abs. 1“ ersetzt.

21. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Jugendvertretung kann nach Verständigung des Personalrats Sitzungen abhalten; Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 35 Sätze 1 und 2 und Art. 37 gelten sinngemäß. ²Der Leiter der Dienststelle ist durch den Personalrat vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ³An den Sitzungen kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.“

22. Art. 62 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Jugendvertretung gelten Art. 32 Abs. 3 Satz 1, Art. 43 bis 45, Art. 46 Abs. 1, 2 und 3 Sätze 1 und 5, Abs. 5, Art. 47 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.“

23. In Art. 64 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „Art. 43 findet keine Anwendung.“ angefügt.

24. Art. 67 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat hat zur gemeinschaftlichen Besprechung

1. den Vertrauensmann der Schwerbehinderten, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders schwerbehinderte Beschäftigte betreffen,

2. die Jugendvertretung,

wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinn von Art. 58 Abs. 1 betreffen,

3. den Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten,
wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders ausländische Beschäftigte betreffen,
beizuziehen.“
25. In Art. 68 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird dadurch nicht berührt.“
26. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Buchstabe g der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:
„h) bei Einstellung und Besetzung von herausgehobenen Dienstposten auf die Gleichbehandlung von Frauen zu achten.“
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 2 werden die Worte „auf Verlangen“ gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
27. Art 70 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt (Art. 75, 75a Abs. 1), kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden. ²Das gilt, ausgenommen in den Fällen des Art. 75 Abs. 1, auch, soweit eine Maßnahme nur als Versuch oder zur Erprobung durchgeführt werden soll. ³Die beabsichtigte Maßnahme ist auf Antrag des Personalrats vor der Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung eingehend mit ihm zu erörtern. ⁴Bei Gemeinden und Gemeinneverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll die Mitbestimmung des Personalrats erfolgen, bevor das zuständige Organ endgültig entscheidet. ⁵Der Beschuß des Personalrats ist dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.“
 - Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gründe für die beabsichtigte Maßnahme sollen angegeben werden.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Leiter der Dienststelle teilt dem Personalrat schriftlich mit, wenn die Dienststelle eine Maßnahme, die der Personalrat gebilligt hat oder die nach Absatz 2 Satz 5 als gebilligt gilt, nicht durchführt.“
 - Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
 - Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) ¹Soweit es sich in den Fällen des Art. 75 Abs. 1 und 4 Satz 1 Nrn. 7, 10, 11 und 13 um Angelegenheiten von Beamten handelt und in den Fällen des Art. 75a Abs. 1 beschließt die Einigungsstelle abweichend von Absatz 5 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich deren Auffassung nicht anschließt. ²Die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
28. Nach Art. 70 wird folgender Art. 70a eingefügt:
„Art. 70a
(1) ¹Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8 und 9 seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. ²Entspricht der Leiter der Dienststelle dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt er dem Personalrat seine unverzüglich zu treffende Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. ³Das weitere Verfahren bestimmt sich nach Art. 70 Abs. 4 und 5.
(2) ¹Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 9, Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 oder nach Art. 75a Abs. 1 seiner Mitbestimmung unterliegt, so gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. ²Entspricht der Leiter der Dienststelle dem Antrag nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach Art. 70 Abs. 4; die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig.
(3) ¹Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die nach Art. 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 seiner Mitwirkung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das weitere Verfahren bestimmt sich nach Art. 72 Abs. 4.“
29. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt (Art. 76 Abs. 1 und 2, Art. 77 Abs. 1), ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern. ²Dies gilt auch, soweit eine Maßnahme nur als Versuch oder zur Erprobung durchgeführt werden soll. ³Art. 70 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 3 Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine schriftliche Mitteilung erfolgt auch dann, wenn die Dienststelle eine Maßnahme, die der Personalrat gebilligt hat oder die nach Absatz 2 Satz 1 als gebilligt gilt, nicht durchführt.“
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „binnen einer Woche“ durch die Worte „innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Art. 77 Abs. 1 binnen einer Woche“ ersetzt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
 - In Absatz 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

30. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dienstvereinbarungen sind, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in den Fällen der Art. 75 Abs. 4, Art. 75a Abs. 1 und Art. 76 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 zulässig. ²Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Dienstvereinbarungen werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen. ²Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

31. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten.“

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten (Satz 1 Nr. 13) wird der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten beteiligt; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Personalrat kann die Zustimmung zu einer Maßnahme nach Absatz 1 nur verweigern, wenn

1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinn des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 13 verstößt

oder

2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,

oder

3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gegebenen-

falls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen“ durch das Wort „ferner“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 12 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

32. Nach Art. 75 wird folgender Art. 75a eingefügt:

„Art. 75a

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei

1. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten,
2. Einführung und Anwendung von automatisierten Verfahren zur Personalverwaltung.

(2) ¹Der Personalrat ist von der Erteilung von Aufträgen für Organisationsuntersuchungen, die Maßnahmen nach Absatz 1 vorausgehen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. ²Das Ergebnis dieser Organisationsuntersuchungen ist mit ihm zu erörtern.“

33. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nrn. 2 und 5 werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 3, 4, 6 und 7 werden Nummern 2 bis 5.

bb) Satz 1 Nr. 8 wird Nummer 6, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungsvorlesungen.“

cc) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

dd) In Satz 3 wird „4 bis 7“ durch „3 bis 5“ ersetzt.

ee) In Satz 4 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ und „Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und b“ durch „Art. 75 Abs. 2 Buchst. a und b“ ersetzt.

ff) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Gestaltung der Arbeitsplätze,
4. Auflösung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung.“

34. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Einwendungen“ wird das Wort „nur“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 wird „Art. 76 Abs. 2 Nr. 4“ durch „Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 13“ ersetzt.
35. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird „Art. 69 Abs. 2, Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7“ ersetzt durch „Art. 70a Abs. 2, Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5“.
 - In Absatz 2 wird „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7“ ersetzt durch „Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5“.
36. In Art. 79 Abs. 3 wird „§ 719 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 719 Abs. 4“.
37. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalrat“ die Worte „oder Gesamtpersonalrat“ eingefügt.
38. Art. 81 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren mit Ausnahme des § 89 Abs. 1 und der §§ 92 bis 96a gelten entsprechend.“
39. Art. 83 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Art. 70a Abs. 2, Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Art. 77 gelten nicht für den Intendanten, die Direktoren, die Hauptabteilungsleiter und andere Beschäftigte, zu deren Einstellung der Verwaltungsrat gemäß der Satzung des Bayerischen Rundfunks seine Zustimmung zu erteilen hat.“
40. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Nr. 4 wird
 - in Satz 1 „Art. 76 Abs. 2 Nr. 2“ durch „Art. 76 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt,
 - in Satz 2 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - Absatz 1 Nr. 5 wird gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - In Absatz 2 wird „Absatzes 1 Nrn. 2, 4 und 5“ durch „Absatzes 1 Nrn. 2 und 4“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Worte „und die nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
„und die nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen.“
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a Satz 3 werden nach „Art. 34“ die Worte „Abs. 2 Satz 3 und“ eingefügt.
- h) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:
- Bei Beschlüssen des Personalrats, die die Personalangelegenheiten, die sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen betreffen, hat der jeweilige Vertrauensmann ein Stimmrecht.“
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. d Satz 2 wird „Art. 76 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 89“ durch „Art. 76 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
41. Art 93, 94 und 96 werden aufgehoben.

§ 2

Das **Bayerische Richtergesetz** (BayRS 301-1-J), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „(BayRiG)“ angefügt.

2. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zur Wahl des Richterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge einreichen. ²Bei Gerichten bis zu 20 wahlberechtigten Richtern kann jeder wahlberechtigte Richter einen Wahlvorschlag unterbreiten. ³Bei Gerichten mit mehr als 20 wahlberechtigten Richtern müssen die Wahlvorschläge von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Richter unterzeichnet sein. ⁴Die Unterzeichnung durch zehn wahlberechtigte Richter genügt in jedem Fall.“

3. Dem Art. 30 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Art. 22 Abs. 4 Satz 4 genügt für Wahlvorschläge zur Wahl der Stufenvertretungen in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Richter.“

4. Art. 40 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge der Richter müssen von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Richter unterzeichnet sein; die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Richter genügt in jedem Fall.“

5. In Art. 51 wird „Art. 22“ durch „Art. 22 Abs. 1 bis 3, 4 Sätze 1 bis 3, Abs. 5, Art.“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Personalvertretungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

München, den 16. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2124-2-I

Gesetz

zur Ausführung des Krankenpflegerechts und des Hebammenrechts

(AG-KrPfl-Heb)

Vom 16. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständigen Behörden zum Vollzug des Krankenpflegerechts zu bestimmen,
2. die zuständigen Behörden zum Vollzug des Hebammenrechts zu bestimmen,
3. Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und das den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis gewährleistete Mindesteinkommen zu erlassen.

Art. 2

(1) ¹Art. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrpflG) vom 13. September 1966 (GVBl S. 317, BayRS 2124-6-1-I) außer Kraft, soweit sie nicht für eine Ausbildung gilt, die nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen wird (§ 27 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes).

(2) Art. 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) ¹Art. 1 Nr. 3 tritt am 31. Dezember 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch § 33 des Hebammengesetzes aufgehoben sind:

1. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 78, BayRS 2124-1-I) mit Ausnahme des § 14,
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 in

der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 79, BayRS 2124-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 20. August 1970 (GVBl S. 433),

3. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 79, BayRS 2124-1-2-I), geändert durch Verordnung vom 20. August 1970 (GVBl S. 433),
4. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 81, BayRS 2124-1-3-I),
5. § 6 der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663, BayRS 2124-1-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1985 (GVBl S. 158),
6. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen (AVAGr-Heb) vom 12. August 1963 (GVBl S. 166, BayRS 2124-2-I),
7. die Verordnung zur Ausführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (AVAPOHeb) vom 2. Dezember 1963 (GVBl S. 226, BayRS 2124-3-I), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1971 (GVBl S. 195),
8. die Verordnung über die Berufsausübung der Hebamme (Hebammenberufsordnung – HebBO) vom 20. August 1970 (GVBl S. 433, BayRS 2124-4-I), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1971 (GVBl S. 92),
9. die Verordnung über Wochenpflegerinnen vom 7. Februar 1943 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 81, BayRS 2124-5-I).

München, den 16. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

281-1-I

Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes

Vom 16. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Rechtsstellung

(1) ¹Das Bayerische Rote Kreuz als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. ²Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz.

Art. 2

Aufgaben

¹Das Bayerische Rote Kreuz erfüllt in Bayern die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als nationaler Rotkreuzgesellschaft im Sinn der Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949. ²Es nimmt Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz sowie im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen wahr.

Art. 3

Satzung

(1) Die Aufgaben im einzelnen sowie die Mitglied-

schaft, der Aufbau, die Organe und die Verbandswirtschaft werden durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung bedarf der aufsichtlichen Genehmigung und wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 4

Schlußbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Die vom Bayerischen Roten Kreuz seit seiner Anerkennung vorgenommenen Rechtshandlungen gelten als solche der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 15. Januar 1977 in der derzeit geltenden Fassung gilt bis auf weiteres als Satzung im Sinn von Art. 3.

(4) Die Verordnung Nr. 26 über die Nachforschungen nach Vermissten (BayRS 281-1-I) wird aufgehoben.

München, den 16. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz

zur Anpassung des Landesrechts an die Staatszielbestimmung Umweltschutz in der Verfassung

Vom 16. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21. November 1985 (GVBl S. 677), wird wie folgt geändert:

In Art. 57 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.“

§ 2

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – Landkreisordnung – LkrO – (BayRS 2020-3-1-I) wird wie folgt geändert:

In Art. 51 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.“

§ 3

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – Bezirksordnung – BezO – (BayRS 2020-4-2-I) wird wie folgt geändert:

In Art. 48 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.“

§ 4

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde nach §§ 4 bis 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Genehmigungsbehörde) ist

- a) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen, für Abfallbeseitigungsanlagen im Sinn des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei festen oder flüssigen Brennstoffen 50 Megawatt oder bei gasförmigen Brennstoffen 100 Megawatt übersteigt, die Regierung,

- b) für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt,
- c) für die übrigen Anlagen die Kreisverwaltungsbehörde.“

2. Art. 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt zuständig.“

3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke im Sinn von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a die Regierung.“

4. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Aufsicht

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die oberste Aufsicht über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsvorschriften.“

§ 5

Die Bayerische Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.“

2. Dem Art. 55 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Stellplätze sollen eingegründet werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen.“

§ 6

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG – (BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.“

§ 7

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. ³Die jeweilige Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt unberührt. ⁴Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig Naturschutzzwecken.“

2. Dem Art. 6a Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Soweit der Verursacher zu diesen Maßnahmen nicht imstande ist, kann statt dessen die Naturschutzbörde Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen. ³Die Kosten sind durch Bescheid festzusetzen; die Erstattung der Kosten kann vom Verursacher vorweg verlangt werden.“

3. Art. 6d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schutz von Feuchtplänen, Mager- und Trockenstandorten“.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustands der in den Anlagen zu diesem Gesetz bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtplänen (**Anlage 1**) oder Mager- und Trockenstandorten (**Anlage 2**) führen können, bedürfen der Erlaubnis.“

- c) Die Anlagen zu Art. 6d Abs. 1 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

Anlagen
zu Art. 6d Abs. 1 Satz 1

Anlage 1

Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden, Kleinseggensümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen, Flächen mit Schlenkenvegetation, seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Mädesüß-Hochstaudenfluren, offene Hochmoore, Pfeifengrasstreuwiesen, Zwergrauheiden und Borstgrasrasen feuchter Ausprägung, Hochmoorwälder, Bruchwälder (Erlen-Bruchwald auf organischen Weichböden), von den Auwäldern im wesentlichen die, die regelmäßig einmal jährlich überschwemmt werden.

Anlage 2

Magerrasen (Steppen-, Halbtrocken- und Trockenrasen, Sand- und Felsrasen, Borstgrasrasen trockener Ausprägung, alpine Kalkmagerrasen), Heiden (Fels- und Steppenheiden, Zwergrauheiden trockener Ausprägung), Steinfluren, Trockenwälder und -gebüsche (wärmeliebende Kiefern- und Eichenmischwälder, Gebüsche und Säume; Steppenheidewälder und Schneeholz-Kiefernwälder).“

4. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Grundbesitz der öffentlichen Hand; Haushaltsplanung“.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrem Eigentum befindliche geeignete Grundstücke im Tauschweg zur Verfügung stellen, wenn Beschränkungen der Nutzung privater Grundstücke aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den privaten Eigentümer eine unbilige Härte darstellen; dies gilt nicht für Grundstücke, die in absehbarer Zeit zur Erfüllung von Aufgaben des Staates, der Gemeinde, des Landkreises, des Bezirks oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts benötigt werden.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

§ 8

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die Belange der Behinderten, älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen.“

2. Dem Art. 51 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. ³Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.“

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 16. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2126-8-A

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 18. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayRS 2126-8-A) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „(BayKrG)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:
„Inhaltsübersicht“
3. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
Art. 1 Zweck des Gesetzes
Art. 2 Geltungsbereich
2. Abschnitt
Krankenhausplanung
Art. 3 Aufgabe der Krankenhausplanung
Art. 4 Grundsätze der Krankenhausplanung
Art. 5 Krankenhausplan
Art. 6 Zuständige Behörden
Art. 7 Bayerischer Krankenhausplanungsausschuss
Art. 8 Sicherung der Krankenhausplanung
3. Abschnitt
Investitionsförderung
Art. 9 Art der Finanzierung
Art. 10 Investitionsprogramme
Art. 11 Einzelförderung von Investitionen
Art. 12 Pauschale Förderung
Art. 13 Förderung von Nutzungsentgelten
Art. 14 Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten
Art. 15 Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen
Art. 16 Ausgleich für Eigenkapital
Art. 17 Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern
Art. 18 Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen
Art. 19 Widerruf von Förderbescheiden
Art. 20 Rückerstattung von Fördermitteln
Art. 21 Erlösung von Ansprüchen
Art. 22 Zuständige Behörden, Rechtsverordnungen

4. Abschnitt
Krankenhauspflegesätze
Art. 23 Zuständige Behörden
Art. 24 Investitionsverträge
5. Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen
Art. 25 Zentraler Bettennachweis
Art. 26 Datenschutz
6. Abschnitt
Schlußbestimmungen
Art. 27 Übergangsregelungen
Art. 28 Inkrafttreten.“
3. Die Überschrift des 1. Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Allgemeine Vorschriften“.
4. Dem Art. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Dies soll durch ein funktional abgestuftes Netz möglichst gleichmäßig über das Staatsgebiet verteilter, einander ergänzender Krankenhäuser sichergestellt werden. ³Die Krankenhäuser sollen nach Bau, Ausstattung und Organisation der medizinischen Betreuung der ihnen innerhalb der gesamten Ordnung zugesetzten Aufgabe entsprechen.“
5. Art. 3 erhält folgende Fassung:
„Art. 3
Aufgabe der Krankenhausplanung
1Zur Verwirklichung der in § 1 KHG und in Art. 1 dieses Gesetzes genannten Zwecke wird ein Krankenhausplan für das gesamte Staatsgebiet aufgestellt und entsprechend der Entwicklung fortgeschrieben. ²Der Krankenhausplan kann durch Fachprogramme, die besondere Teile des Krankenhausplans sind, ergänzt werden.“
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Ziele und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Krankenhausplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.“
 - c) Die Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Krankenhausplanung geht von vier Versorgungsstufen für Allgemeinkrankenhäuser und von Fachkrankenhäusern aus.“

(3) ¹Krankenhäuser der I. Versorgungsstufe leisten einen Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung, vor allem in den Fachrichtungen Chirurgie oder Innere Medizin. ²Je nach Bedarf und Lage des Einzelfalls können sie auch beide Fachrichtungen umfassen. ³Sie halten eigene Abteilungen für Teilgebiete einer Fachrichtung nicht vor.

(4) ¹Krankenhäuser der II. Versorgungsstufe stellen die Grundversorgung sicher. ²Sie müssen die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin umfassen. ³Sofern ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, können daneben die Fachrichtungen Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde und in besonderen Einzelfällen auch Urologie und Orthopädie vorgehalten werden. ⁴Sie sollen eigene Abteilungen für Teilgebiete einer Fachrichtung nicht vorhalten.

(5) ¹Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe erfüllen in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. ²Sie umfassen die Fachrichtungen der II. Versorgungsstufe. ³Sofern ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, können neben den in Absatz 4 Satz 3 genannten weiteren Fachrichtungen auch die Fachrichtungen Pädiatrie, Neurologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie vorgehalten werden.

(6) ¹Krankenhäuser der IV. Versorgungsstufe müssen im Rahmen des Bedarfs mit ihren Leistungsangeboten über Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe wesentlich hinausgehen. ²Sie sollen die entsprechenden hochdifferenzierten, medizinisch-technischen Einrichtungen vorhalten. ³Universitätskliniken nehmen Aufgaben der IV. Versorgungsstufe wahr. ⁴Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben aus Forschung und Lehre in die Krankenhausplanung einzubeziehen.“

d) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Vor allem an Krankenhäusern der I. und II. Versorgungsstufe soll die Möglichkeit zu belegärztlicher Tätigkeit – insbesondere im kooperativen Belegarztsystem – eröffnet werden.

(8) ¹Die Krankenhäuser sind innerhalb ihres Einzugsgebiets entsprechend ihrer Aufgabenstellung zur Zusammenarbeit verpflichtet. ²Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Bildung von Untersuchungs- und Behandlungsschwerpunkten sowie auf die Krankenhaus-Aufnahmen einschließlich der Notfallaufnahmen.

(9) Außerdem arbeiten die Krankenhäuser im Interesse der durchgehenden Sicherstellung der Versorgung der Patienten und zur Kostendämpfung mit den niedergelassenen Ärzten sowie mit den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eng zusammen.“

7. Die Art. 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„Art. 5 Krankenhausplan

(1) ¹Der Krankenhausplan stellt die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Bettenzahl und Fachrichtung sowie Versorgungsstufe dar. ²Teilgebiete von Fachrichtungen werden nicht aufgenommen; spezifische Versorgungsschwerpunkte sollen im Krankenhausplan ausgewiesen werden, sobald eine landesweite Planung dafür besteht (Fachprogramme).

(2) ¹Gegenüber dem Krankenhausträger wird festgestellt, ob und mit welchen Festlegungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 sein Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen wird. ²Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Krankenhausplan weist auch die als bedarfsgerecht angesehenen und notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinn des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus.

(4) Der Krankenhausplan wird fortgeschrieben und zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bayerischen Staatsanzeiger neu veröffentlicht; Fachprogramme werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Art. 6 Zuständige Behörden

(1) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist Krankenhausplanungsbehörde. ²Unter Mitwirkung der Beteiligten (Art. 7) stellt es den Krankenhausplan einschließlich der Fachprogramme auf und schreibt ihn fort. ³Es trifft die Feststellungen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1.

(2) Der Krankenhausplan wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen aufgestellt, fortgeschrieben und ergänzt.

Art. 7 Bayerischer Krankenhausplanungsausschuß

(1) ¹Für die Mitwirkung der Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 KHG wird bei der Krankenhausplanungsbehörde der Bayerische Krankenhausplanungsausschuß gebildet. ²Er umfaßt folgende Mitglieder:

1. Bayerische Krankenhausgesellschaft,
2. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände,
3. Bayerischer Gemeindetag,
4. Bayerischer Städetag,
5. Landkreisverband Bayern,

6. Verband der bayerischen Bezirke e. V.,
7. Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
8. Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e. V.,
9. Landesausschuß Bayern des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V.,
10. Bayerische Landesärztekammer.

³Mit den Mitgliedern sind bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung der Investitionsprogramme einvernehmliche Regelungen anzustreben.

(2) ¹Jedes der in Absatz 1 Satz 2 genannten Mitglieder benennt der Krankenhausplanungsbehörde einen ständigen Vertreter sowie dessen Stellvertreter. ²An den Sitzungen können Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Unterricht und Kultus, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen teilnehmen; den Vorsitz führt der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung. ³Der Krankenhausplanungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigt und veröffentlicht wird.

(3) Die Anhörung des betroffenen Krankenhauses (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KHG) soll schriftlich erfolgen.“

8. Dem Art. 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abstimmung zwischen der Klinikplanung im Hochschulbereich und der Krankenhausplanung teilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Krankenhausplanungsbehörde Planungen und Veränderungen bei Hochschulkliniken, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl I S. 1556) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.“

9. Der 3. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt Investitionsförderung

Art. 9

Art der Finanzierung

¹Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. ²Sie kann ausnahmsweise nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auch durch Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen oder als Ausgleich für Kapitalkosten vorgenommen werden, soweit mit vorheriger Zustimmung der Beauftragungsbehörde (Art. 22 Abs. 2 Satz 1) zur Finanzierung von förderfähigen Investitionen Darlehen aufgenommen worden sind oder der Krankenhausträger Kapital eingesetzt hat.

Art. 10

Investitionsprogramme

(1) ¹Zur Verwirklichung der Ziele des Krankenhausplans werden jährliche Investitionsprogramme (Jahreskrankenhausbauprogramme) aufgestellt. ²In einem Jahreskrankenhausbauprogramm wird die vorgesehene Verwendung der in dem betreffenden Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel für Investitionen nach Art. 11 dargestellt. ³Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet; sie hat das Jahreskrankenhausbauprogramm zur Grundlage. ⁴Die Feststellung der Aufnahme eines Vorhabens in das Jahreskrankenhausbauprogramm wird mit der Bewilligung der Fördermittel (Art. 11 Abs. 2 Satz 1) verbunden.

(2) ¹Das Jahreskrankenhausbauprogramm soll jeweils bis zum 15. November des Vorjahres aufgestellt werden; es wird bei Bedarf fortgeschrieben. ²Die Jahreskrankenhausbauprogramme und ihre Fortschreibungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(3) Die Jahreskrankenhausbauprogramme werden gemeinsam von den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern aufgestellt.

(4) ¹Investitionsprogramme können auch einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. ²Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

Art. 11

Einzelförderung von Investitionen

(1) ¹Investitionskosten für

1. die Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau) einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern; bei einer Beheizung durch Erdgas oder Fernwärme können auch die Kosten der Zuleitung gefördert werden,
2. die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,
3. die Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern, soweit diese über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,

werden nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens gefördert (Einzelförderung), wenn die Kosten für das einzelne Vorhaben die Wertgrenze gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigen. ²Nicht als Investitionskosten gelten die Kosten des Erwerbs oder der Anmietung bereits betriebener und in den Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser, die Kosten einer Vorfinanzierung des Krankenhausträgers sowie die Kosten eigenen Personals für Investitionen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. ³Die Mitbenutzung von bedarfsnotwendigen Anlagegütern eines Krankenhauses für Zwecke außerhalb der stationären Krankenversorgung bleibt förder-

rechtlich unbeachtlich, soweit deren Umfang 40 v. H. nicht übersteigt; dies gilt nicht, soweit Anlagegüter für in § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7, 9 und 10 KHG genannte Einrichtungen sowie für Personalunterkünfte oder gewerbliche Zwecke mitbenutzt werden.

(2) ¹Die Einzelförderung nach Absatz 1 wird auf Antrag nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Fördermittel in einem Jahreskrankenhausbauprogramm bereitgestellt sind, die Aufnahme der Maßnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm festgestellt ist, und vor der erstmaligen Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen ist. ²Die zuständige Behörde kann nach Durchführung eines fachlichen Prüfungsverfahrens und bei gesicherter Gesamtfinanzierung einem vorzeitigen Maßnahmehbeginn zustimmen. ³Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. ⁴Bei Bau- maßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

(3) ¹Im fachlichen Prüfungsverfahren prüft die zuständige Behörde (Art. 22 Abs. 1), ob das Vorhaben im Rahmen der Krankenhausplanung bedarfsgerecht ist und inwieweit es unter Einbeziehung der Folgekosten den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht; auf dieser Grundlage wird der Förderbetrag festgelegt oder festgesetzt (Absätze 4 bis 6). ²Es sind nur Kosten zu berücksichtigen, für die der Träger nachgewiesen hat, daß sie bei Anwendung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt sind.

(4) Bei der Einzelförderung wird der Förderbetrag

1. mit Zustimmung des Krankenhausträgers als Festbetrag nach Absatz 5 oder als Höchstbetrag nach Absatz 6 festgelegt (Vereinbarungsförderung)

oder

2. nach den angefallenen förderfähigen Kosten bemessen; vor Durchführung eines Vorhabens werden die Kosten vorläufig festgesetzt (Festsetzungsförderung).

(5) ¹Die Förderung kann durch Festbetrag vorgenommen werden, soweit ein Vorhaben dafür geeignet ist. ²Die Höhe des Festbetrags wird mit Zustimmung des Krankenhausträgers festgelegt. ³Der Festbetrag ist so zu bemessen, daß er unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die notwendigen Investitionen ermöglicht. ⁴Er soll auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden. ⁵Erreichen die angefallenen Kosten für das Vorhaben den Festbetrag nicht, so verbleibt der Unterschiedsbetrag dem Krankenhausträger. ⁶Der Festbetrag wird nach den Steigerungen der amtlichen Indices für die einzelnen Gewerke des Vorhabens fortgeschrieben. ⁷Fördermittel werden nur nachbewilligt, wenn und soweit Mehrkosten auf Grund nachträglicher behördlicher Anordnungen erforderlich werden.

(6) ¹Die förderfähigen Kosten geeigneter Vorhaben können mit Zustimmung des Krankenhausträgers als Höchstbetrag festgelegt werden, in dessen Rahmen der Krankenhausträger eigenverantwortlich über die Art und Weise der Durchführung notwendiger Maßnahmen entscheidet. ²Als geeignet sind Vorhaben insbesondere dann anzusehen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die medizinische Leistungsfähigkeit und die Folgekosten zu erwarten sind. ³Im fachlichen Prüfungsverfahren wird in diesen Fällen lediglich festgestellt, ob die Maßnahmen mit der Krankenhausplanung im Einklang stehen, ob sie notwendig und zweckmäßig sind, und auf welchen Betrag die förderfähigen Kosten zu begrenzen sind. ⁴Erreichen die nachgewiesenen Kosten den festgelegten Höchstbetrag nicht, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuerstatten.

(7) ¹Wird ein Krankenhaus erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen und werden Maßnahmen im Zeitpunkt der Aufnahme verwirklicht, so dürfen diese fortgesetzt werden. ²Der Förderung werden nur die nach diesem Zeitpunkt entstehenden Investitionskosten zugrunde gelegt.

Art. 12

Pauschale Förderung

(1) ¹Durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag gefördert

1. die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren erstreckt,

2. sonstige nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 förderfähige Investitionen, wenn die Kosten einschließlich Umsatzsteuer für das einzelne Vorhaben ein Viertel der Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses gemäß Absatz 3, höchstens jedoch bei Krankenhäusern

- a) mit bis zu 150 Betten den Betrag von 75 000 DM,

- b) mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten den Betrag von 150 000 DM,

- c) mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten den Betrag von 225 000 DM,

- d) mit mehr als 650 Betten den Betrag von 300 000 DM

nicht übersteigen.

²Art. 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Für die Kostengrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist der nach Art. 11 Abs. 4 festgelegte oder festgesetzte Förderbetrag maßgeblich. ²Nachträgliche Über- oder Unterschreitungen der Kostengrenze sind auch dann unbeachtlich, wenn eine Einzelförderung abgelehnt oder nicht beantragt wurde.

(3) ¹Die Jahrespauschalen nach Absatz 1 betragen jährlich für jedes nach § 9 Abs. 1 KHG als förderfähig zugrunde gelegtes Krankenhausbett bei Krankenhäusern

1. mit bis zu 150 Betten	2550,- DM,
2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten	2850,- DM,
3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten	3250,- DM,
4. mit mehr als 650 Betten	4150,- DM.

²Abweichend von Satz 1 kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag der Jahrespauschale festgesetzt werden, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist. ³Die Jahrespauschalen dürfen nur für Investitionen im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Krankenhausplan verwendet werden.

(4) Die bis zur Verwendung ausbezahlter Fördermittel anfallenden oder zuzurechnenden Zinsen sind für den in Absatz 1 genannten Zweck zu verwenden.

Art. 13

Förderung von Nutzungsentgelten

(1) ¹An Stelle der Einzelförderung von Investitionen nach Art. 11 können auf Antrag Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern gefördert werden, wenn die zuständige Behörde vor Abschluß der Nutzungsvereinbarung zugestimmt hat. ²Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Nutzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände wirtschaftlicher ist als die Errichtung oder Beschaffung. ³Art. 11 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(2) ¹Wird ein Krankenhaus erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen und besteht im Zeitpunkt der Aufnahme bereits ein Nutzungsverhältnis im Sinn des Absatzes 1, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß unverzüglich eine Genehmigung einzuholen ist. ²In diesem Fall kann das Nutzungsentgelt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Krankenhausplan gefördert werden.

(3) Die Jahrespauschale nach Art. 12 darf zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern eingesetzt werden, deren Herstellung oder Beschaffung sonst aus der Jahrespauschale zu bestreiten wäre, sofern dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht.

Art. 14

Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten

(1) ¹Auf Antrag werden gefördert:

1. Anlaufkosten,
2. Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen,
3. Kosten für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken,

sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. ²Es sind nur die Maßnahmen und die Kosten zu berücksichtigen, die den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Kosten werden gefördert, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre (Betriebsgefährdung). ²Eine Förderung wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist, daß mit ihr die Betriebsgefährdung nicht nur vorübergehend beseitigt werden kann. ³Eine Betriebsgefährdung in diesem Sinn liegt vor, wenn die Kosten nach Absatz 1 in zumutbarer Weise weder aus Rücklagen noch aus zu erwartenden Überschüssen des Krankenhauses noch aus dem Vermögen des Krankenhausträgers finanziert werden können und wenn deshalb eine ausreichende Versorgung der Patienten im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses beeinträchtigt würde. ⁴Dem Vermögen des Krankenhausträgers sind insbesondere zuzurechnen

1. die in dem letzten Jahr vor der Antragstellung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen,
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten des Ehegatten oder zugunsten von Verwandten in auf- und absteigender Linie, soweit diese nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten.

⁵Bei größeren innerbetrieblichen Änderungen kann Krankenhausträgern der Einsatz des Vermögens erlassen werden.

(3) Dem Antragsteller obliegt es, die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen, insbesondere die Vermögenslage des Krankenhauses, das eigene Vermögen des Trägers sowie Verfügungen nach Absatz 2 Satz 4 zu offenbaren.

Art. 15

Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

(1) ¹Hat ein Krankenhausträger vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderfähige, vor diesem Zeitpunkt entstandene Investitionskosten Darlehen aufgenommen, so werden auf Antrag die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Lasten des Schuldendienstes gefördert. ²Dem Antragsteller obliegt es, die für die Beurteilung nach Satz 1 notwendigen Angaben zu machen und zu belegen.

(2) ¹Darlehen, die zur Ablösung von Eigenkapital aufgenommen worden sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Antragsteller macht glaubhaft, daß die Ablösung zwingend geboten war. ²Entsprechendes gilt für erhöhte Lasten aus einer Umschuldung.

(3) ¹Sind die auf den Förderzeitraum entfallenden nachgewiesenen Abschreibungen für die mit dem Darlehen finanzierten förderfähigen Investitionen höher als die geförderten Tilgungsbeträge, so werden bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag Fördermittel in Höhe des Unterschiedsbetrags bewilligt; sind die Abschreibungen dagegen niedriger, so muß der Krankenhausträger den Unterschiedsbetrag zurückzahlen.

²Abschreibungsbeträge, die anteilig auf Investitionen entfallen, die nicht mit den nach Absatz 1 geförderten Darlehen finanziert wurden, bleiben außer Betracht. ³Der Krankenhasträger hat bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan die für die Beurteilung einer Rückzahlungspflicht notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen.

Art. 16

Ausgleich für Eigenkapital

(1) Sind in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung mit Eigenmitteln beschaffte, abnutzbare und förderfähige Anlagegüter vorhanden, deren regelmäßige Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, so wird dem Krankenhasträger bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag ein dem Anteil der Eigenmittel entsprechender Ausgleich für die Abnutzung während der Zeit der Förderung gewährt.

(2) Mit Zustimmung des Krankenhasträgers werden die Ausgleichszahlungen auf 1000,- DM/Bett pauschal festgesetzt.

(3) ¹Stimmt der Krankenhasträger der pauschalen Festsetzung nicht zu, so werden für die Berechnung des Ausgleichsbetrags der Buchwert der mit Eigenmitteln beschafften Anlagegüter bei Beginn der Förderung und die hierauf beruhenden Abschreibungen während der Zeit der Förderung zugrunde gelegt. ²Zweckgebundene Zuwendungen werden nicht als Eigenmittel berücksichtigt. ³Ein Ausgleichsanspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit eine Ersatzinvestition gefördert wurde, deren Nutzungswert bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan dem nach Satz 1 berechneten Ausgleichsbetrag entspricht; für Anlagegüter, deren Wiederbeschaffung pauschal gefördert wurde, ist der Nutzungswert aller mit den Pauschalmitteln beschafften Anlagegüter maßgebend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn auf Grund einer Entscheidung der Krankenhausplanungsbehörde zur Anpassung an die Bedarfsentwicklung die Kapazität eingeschränkt wird und dadurch wesentliche bauliche Bereiche des Krankenhauses nicht mehr für Krankenhauszwecke genutzt werden und Ersatzinvestitionen für diese Zwecke nicht durchgeführt werden.

(5) Dem Antragsteller obliegt es, die für die Beurteilung eines Ausgleichs notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen.

Art. 17

Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern

(1) Krankenhäuser, die aus dem Krankenhausplan ganz oder teilweise ausscheiden, erhalten auf Antrag Ausgleichszahlungen, um die Schließung des Krankenhauses oder seine Umstellung auf andere Aufgaben zu erleichtern.

(2) ¹Die Ausgleichszahlungen bemessen sich nach der Zahl der Betten, die bei teilweiser oder gänzlicher Schließung eines Krankenhauses

stillgelegt werden oder bei teilweiser oder gänzlicher Umstellung eines Krankenhauses auf andere Aufgaben aus der stationären Krankenhausversorgung ausscheiden. ²Die Ausgleichszahlungen betragen bei Verminderung um

1. bis zu 30 Betten	7 000,- DM pro Bett,
2. bis zu 60 Betten	8 500,- DM pro Bett,
3. bis zu 90 Betten	10 000,- DM pro Bett,
4. über 90 Betten	11 500,- DM pro Bett.

(3) ¹Sind die berücksichtigungsfähigen Kosten nachweislich höher als die Pauschale nach Absatz 2 Satz 2, so kann auf Antrag des Krankenhasträgers eine höhere Ausgleichszahlung bewilligt werden. ²Der Krankenhasträger hat alle für die Beurteilung nach Satz 1 notwendigen Angaben zu machen und zu belegen. ³Insbesondere hat er nachzuweisen, daß die beantragten Ausgleichszahlungen erforderlich sind, um unzumutbare finanzielle Härten für ihn zu vermeiden, die mit der Schließung oder Umwandlung des Krankenhauses verbunden sind. ⁴Berücksichtigt werden können dabei insbesondere

1. Erlösausfälle wegen Minderbelegung in den letzten sechs Monaten vor der völligen oder teilweisen Einstellung des Krankenhausbetriebs bzw. seiner Umstellung im Vergleich zu der durchschnittlichen Belegung im vorangegangenen Zeitraum von 24 Monaten,
2. Betriebsverluste, soweit sie auf die Zeit nach der Einstellung des Krankenhausbetriebs entfallen,
3. angemessene Aufwendungen für die Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den im Krankenhaus Beschäftigten infolge der Schließung des Krankenhauses oder dessen Umstellung auf andere Aufgaben entstehen,
4. Investitionen zur Umstellung auf andere, vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig gefördert werden.

(4) Bei Umstellung des Krankenhauses auf andere Aufgaben können nur Investitionen berücksichtigt werden, die erforderlich sind, um die vorhandenen Gebäude für die neue Zweckbestimmung nutzbar zu machen.

(5) Fallen Umstellungskosten, insbesondere Investitionskosten, auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Krankenhasträger und dem künftigen Betreiber der Einrichtung diesem ganz oder teilweise zur Last, so können auf Antrag des Krankenhasträgers Ausgleichsleistungen bis zu der Höhe geleistet werden, die bei einer finanziellen Belastung des Krankenhasträgers maßgebend gewesen wäre.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Krankenhäuser, die nicht in den Krankenhausplan aufgenommen worden sind und die am 1. Januar 1972 betrieben wurden oder mit deren Bau vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Art. 18

Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen

(1) Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden.

(2) Die Bewilligung der Fördermittel kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel oder zur Erreichung der Ziele des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes oder des Krankenhausplans erforderlich sind.

(3) Vom Krankenhausträger kann verlangt werden, daß er für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel in geeigneter Weise, in der Regel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Sicherheit leistet; die notwendigen Kosten der Absicherung werden in die Förderung einbezogen.

Art. 19

Widerruf von Förderbescheiden

(1) ¹Werden Fördermittel entgegen dem im Förderbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Förderung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Empfänger der Fördermittel gesetzten Frist erfüllt, so kann der Förderbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. ²Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn

1. Fördermittel nicht mehr für den vorgesehnen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden,
2. nach der Gewährung von Fördermitteln nach Art. 17 die Umstellung auf andere Aufgaben oder die Einstellung des Krankenhausbetriebs nicht erfolgt oder
3. bei einem geförderten Anlagegut infolge erheblicher Verletzungen der Sorgfaltspflicht, die der Krankenhausträger zu vertreten hat, eine wesentliche Verkürzung der üblichen Nutzungsdauer des Anlagegutes eingetreten ist und daher die Wiederbeschaffung mit Fördermitteln vorzeitig erfolgt.

(2) ¹Förderbescheide sind zu widerrufen, wenn und soweit das Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Krankenhausplan nicht mehr erfüllt. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit der Krankenhausplanungsbehörde aus dem Krankenhausplan ausscheidet und die Belassung der Fördermittel im öffentlichen Interesse liegt. ³Satz 2 gilt auch, wenn der Träger eines in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhauses wechselt und

1. der bisherige Krankenhausträger die gewährten Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger überträgt,
2. der neue Krankenhausträger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Freistaat Bayern sämtliche bisherigen Förderbescheide sowie die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen anerkennt und
3. sichergestellt ist, daß die bestehenden Sicherungsrechte für mögliche Rückforderungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz nicht erlöschen.

Art. 20

Rückerstattung von Fördermitteln

(1) Soweit ein Förderbescheid nach Art. 19 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind die Fördermittel zurückzuerstatten.

(2) ¹Hat der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Förderbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ²Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Empfänger der Fördermittel nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) ¹Soweit im Fall des Art. 19 Abs. 2 mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft oder beschafft worden sind, vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter. ²Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem Krankenhaus aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nach Gewährung der Fördermittel die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch wird mit seiner Entstehung fällig; der Erstattungsbetrag ist von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. ²Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. ³Werden Fördermittel nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet und wird der Förderbescheid nicht widerrufen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 zu verlangen.

(5) Rückzahlungsforderungen können mit Förderleistungen auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und nach diesem Gesetz sowie mit Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz verrechnet werden.

Art. 21

Erlöschen von Ansprüchen

Auf Zahlungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz

1. eines Krankenhausträgers gegen den Freistaat Bayern,
2. des Freistaates Bayern gegen einen Krankenhausträger

findet Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Art. 22

Zuständige Behörden, Rechtsverordnungen

(1) Das fachliche Prüfungsverfahren (Art. 11 Abs. 3) wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

(2) ¹Die Fördermittel auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und nach diesem Gesetz werden vom Staatsministerium der Finanzen bewilligt. ²Dieses ist zugleich zuständige Behörde nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 3, Art. 19 und 20. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und des Innern.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Aufstellung des Krankenhausplans einschließlich der Fachprogramme sowie der Jahreskrankenhausbauprogramme,
2. die Durchführung des fachlichen Prüfungsverfahrens einschließlich der Übertragung der Zuständigkeits auf die Regierungen allgemein oder im Einzelfall,
3. in welchen Fällen und inwieweit die Ergänzung von Anlagegütern über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,
4. welche durchschnittliche Nutzungsdauer (Art. 11, 12 und 16) bei Anlagegütern zugrunde zu legen ist und unter welchen Voraussetzungen Mittel des Krankenhausträgers als Eigenmittel im Sinn des Art. 16 Abs. 3 anzusehen sind,
5. unter welchen Voraussetzungen Investitionskosten den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Förderverfahren einschließlich der Übertragung der Zuständigkeiten auf die Regierungen,
2. die Einbehaltung einer Schlußrate zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der fristgerechten Vorlage des Verwendungs nachweises,
3. die Anwendung der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) in der jeweils geltenden Fassung bei der Auftragsvergabe,
4. die Festsetzung pauschaler Kostenwerte nach Art. 11 Abs. 5 Satz 4,
5. die Anpassung der Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach Art. 12

Abs. 3 an die Kostenentwicklung in Abständen von zwei Jahren und der Bettenstaffelung an geänderte Verhältnisse sowie die Zugrundelelung anderer, sachgerechter Bezugsgrößen in Art. 12 Abs. 3 Satz 1,

6. die Anpassung der Ausgleichszahlungen nach Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 an geänderte Verhältnisse.

(5) ¹Soweit die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 3 und 4 kommunale Belange betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ²Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 3 und 4, welche die Krankenhausplanung oder die Aufstellung der Investitionsprogramme betreffen, werden die in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Verbände beteiligt.

(6) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Krankenhausträger der Krankenhausplanungsbehörde jährlich bis zum 30. April über Inhalt und Umfang des Leistungsangebots und dessen Inanspruchnahme im Verlauf des vergangenen Jahres (Berichtszeitraum) zu berichten haben.“

10. Der 4. Abschnitt erhält folgende Fassung:

,4. Abschnitt Krankenhauspflegesätze

Art. 23

Zuständige Behörden

(1) ¹Zuständige oberste Landesbehörde für den Vollzug der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. ²Dieses ist auch zuständige Landesbehörde nach § 18a Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 und § 18b Abs. 2 Satz 2 KHG.

- (2) Zuständige Landesbehörden im Sinn von
 1. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Bundespflegesatzverordnung ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
 2. § 18 Abs. 5 KHG und der übrigen Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung sind die Regierungen; örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt.

Art. 24 Investitionsverträge

Dem Vertrag über die Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen im Sinn des § 18b Abs. 1 KHG kann die Zustimmung nur dann ver sagt werden, wenn

1. die Übereinstimmung mit der Krankenhaus planung nicht besteht oder
2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit von den Vertragsparteien nicht gewahrt werden oder
3. die Finanzierung für die jeweilige Laufzeit nicht gewährleistet ist.“

11. Der 5. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„5. Abschnitt
Ergänzende Bestimmungen

Art. 25

Zentraler Bettennachweis

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Krankenhausträger zu verpflichten, den Rettungsleitstellen die für die Führung des Krankenhausbettennachweises notwendigen Angaben zu machen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Form, Inhalt und Verfahren der Meldung näher zu regeln.

Art. 26

Datenschutz

(1) ¹Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. ²Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) ¹Patientendaten dürfen nur erhoben und aufbewahrt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist oder der Patient eingewilligt hat. ²Der Patient ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.

(3) ¹Der Patient hat Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person aufbewahrten Daten, über die Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses, an die seine Daten übermittelt wurden, sowie darüber, welche Daten zu anderen Zwecken als zur Behandlung und deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden. ²Auskunft darüber, welche Patientendaten zur Behandlung oder zu deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden, ist zu ertheilen, soweit die Unterlagen des Krankenhauses hierzu Angaben enthalten. ³Die Auskunft soll durch einen Arzt vermittelt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Patienten dringend geboten ist. ⁴Eine Beschränkung der Auskunft nach Satz 1 hinsichtlich ärztlicher Beurteilungen oder Wertungen ist zulässig.

(4) ¹Der Krankenhausarzt darf Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhausärztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder zu Forschungszwecken im Krankenhaus erforderlich ist. ²Er kann damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. ³Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich ist.

4 Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung und Mikroverfilmung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn es sicherstellt, daß beim Auftragnehmer die besonderen Schutzmaßnahmen nach Absatz 6 eingehalten werden und solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß durch die Art und Ausführung der Auftragsdatenverarbeitung schutzwürdige Belange von Patienten beeinträchtigt werden. ⁵Zur Verarbeitung oder Mikroverfilmung von Patientendaten, die nicht zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich sind, darf sich das Krankenhaus jedoch nur anderer Krankenhäuser bedienen.

(5) ¹Die Übermittlung von Patientendaten an Dritte ist nur zulässig im Rahmen des Behandlungsvertrags oder wenn eine Rechtsvorschrift die Übermittlung erlaubt oder wenn der Patient eingewilligt hat. ²Eine Offenbarung von Patientendaten an Vor-, Mit- oder Nachbehandelnde ist zulässig, soweit das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist.

(6) Es sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, daß Patientendaten nicht unberechtigt verwendet oder übermittelt werden können.“

12. Der bisherige 6. Abschnitt wird aufgehoben.

13. Der bisherige 7. Abschnitt wird 6. Abschnitt und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Art. 17 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Art. 27 eingefügt:

„Art. 27

Übergangsregelungen

(1) Die Frist für das Erlöschen von Ansprüchen nach Art. 21 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze beginnt nicht vor dem Schluß des Kalenderjahres 1986.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gemäß Art. 22 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 1 sind für die Bestimmung der durchschnittlichen Nutzungsdauer (Art. 11, 12 und 16) bei Anlagegütern die Regelungen der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl I S. 2355) sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit am 1. Januar 1987 ein Krankenhaus entgegen der Vorschrift des Art. 26 Abs. 4 Satz 5 verfährt, so ist dies nur noch bis 1. Januar 1992 zulässig.“

- c) Der bisherige Art. 18 wird Art. 28.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. § 1 Nr. 6 Buchst. c und d am 1. Januar 1988,

2. § 1 Nr. 9, soweit er Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Krankenhausgesetzes regelt, und § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BayRS 2126-9-1-1-A),
2. die Verordnung zur Bestimmung der an der Krankenhausbedarfsplanung wesentlich Beteiligten (BayRS 2126-9-1-A).

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen.

München, den 18. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2126-8-A

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 22. Juli 1986

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 18. Juli 1986 (GVBl S. 137) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayRS 2126-8-A) in der vom **1. Januar 1987 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 18. Juli 1986 (GVBl S. 137).

München, den 22. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Franz Neubauer, Staatsminister

2126-8-A

Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1986

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Zweck des Gesetzes

Art. 2 Geltungsbereich

2. Abschnitt

Krankenhausplanung

Art. 3 Aufgabe der Krankenhausplanung

Art. 4 Grundsätze der Krankenhausplanung

Art. 5 Krankenhausplan

Art. 6 Zuständige Behörden

Art. 7 Bayerischer Krankenhausplanungsausschuß

Art. 8 Sicherung der Krankenhausplanung

3. Abschnitt

Investitionsförderung

Art. 9 Art der Finanzierung

Art. 10 Investitionsprogramme

Art. 11 Einzelförderung von Investitionen

Art. 12 Pauschale Förderung

Art. 13 Förderung von Nutzungsentgelten

Art. 14 Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten

Art. 15 Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

Art. 16 Ausgleich für Eigenkapital

Art. 17 Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern

Art. 18 Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen

Art. 19 Widerruf von Förderbescheiden

Art. 20 Rückerstattung von Fördermitteln

Art. 21 Erlöschen von Ansprüchen

Art. 22 Zuständige Behörden, Rechtsverordnungen

4. Abschnitt

Krankenhauspflegesätze

Art. 23 Zuständige Behörden

Art. 24 Investitionsverträge

5. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

Art. 25 Zentraler Bettennachweis

Art. 26 Datenschutz

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 27 Übergangsregelungen

Art. 28 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, im Freistaat Bayern eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu gewährleisten. ²Dies soll durch ein funktional abgestuftes Netz möglichst gleichmäßig über das Staatsgebiet verteilter, einander ergänzender Krankenhäuser sichergestellt werden. ³Die Krankenhäuser sollen nach Bau, Ausstattung und Organisation der medizinischen Betreuung der ihnen innerhalb der gesamten Ordnung zugesetzten Aufgabe entsprechen.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Freistaat Bayern, auf die das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

2. Abschnitt

Krankenhausplanung

Art. 3

Aufgabe der Krankenhausplanung

¹Zur Verwirklichung der in § 1 KHG und in Art. 1 dieses Gesetzes genannten Zwecke wird ein Krankenhausplan für das gesamte Staatsgebiet aufgestellt und entsprechend der Entwicklung fortgeschrieben. ²Der Krankenhausplan kann durch Fachprogramme, die besondere Teile des Krankenhausplans sind, ergänzt werden.

Art. 4

Grundsätze der Krankenhausplanung

(1) Bei der Krankenhausplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten.

(2) Die Krankenhausplanung geht von vier Versorgungsstufen für Allgemeinkrankenhäuser und von Fachkrankenhäusern aus.

(3) ¹Krankenhäuser der I. Versorgungsstufe leisten einen Beitrag zur Grundversorgung der Bevölkerung, vor allem in den Fachrichtungen Chirurgie oder Innere Medizin. ²Je nach Bedarf und Lage des Einzelfalls können sie auch beide Fachrichtungen umfassen. ³Sie halten eigene Abteilungen für Teilgebiete einer Fachrichtung nicht vor.

(4) ¹Krankenhäuser der II. Versorgungsstufe stellen die Grundversorgung sicher. ²Sie müssen die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin umfassen. ³Sofern ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, können daneben die Fachrichtungen Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde und in besonderen Einzelfällen auch Urologie und Orthopädie vorgehalten

werden. ⁴Sie sollen eigene Abteilungen für Teilgebiete einer Fachrichtung nicht vorhalten.

(5) ¹Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe erfüllen in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. ²Sie umfassen die Fachrichtungen der II. Versorgungsstufe. ³Sofern ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, können neben den in Absatz 4 Satz 3 genannten weiteren Fachrichtungen auch die Fachrichtungen Pädiatrie, Neurologie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie vorgehalten werden.

(6) ¹Krankenhäuser der IV. Versorgungsstufe müssen im Rahmen des Bedarfs mit ihren Leistungsangeboten über Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe wesentlich hinausgehen. ²Sie sollen die entsprechenden hochdifferenzierten medizinisch-technischen Einrichtungen vorhalten. ³Universitätskliniken nehmen Aufgaben der IV. Versorgungsstufe wahr. ⁴Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben aus Forschung und Lehre in die Krankenhausplanung einzubeziehen.

(7) Vor allem an Krankenhäusern der I. und II. Versorgungsstufe soll die Möglichkeit zu belegärztlicher Tätigkeit – insbesondere im kooperativen Belegarztsystem – eröffnet werden.

(8) ¹Die Krankenhäuser sind innerhalb ihres Einzugsgebiets entsprechend ihrer Aufgabenstellung zur Zusammenarbeit verpflichtet. ²Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Bildung von Untersuchungs- und Behandlungsschwerpunkten sowie auf die Krankenhaus-Aufnahmen einschließlich der Notfallaufnahmen.

(9) Außerdem arbeiten die Krankenhäuser im Interesse der durchgehenden Sicherstellung der Versorgung der Patienten und zur Kostendämpfung mit den niedergelassenen Ärzten sowie mit den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eng zusammen.

Art. 5

Krankenhausplan

(1) ¹Der Krankenhausplan stellt die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser nach Standort, Bettenzahl und Fachrichtung sowie Versorgungsstufe dar. ²Teilgebiete von Fachrichtungen werden nicht aufgenommen; spezifische Versorgungsschwerpunkte sollen im Krankenhausplan ausgewiesen werden, sobald eine landesweite Planung dafür besteht (Fachprogramme).

(2) ¹Gegenüber dem Krankenhausträger wird festgestellt, ob und mit welchen Festlegungen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 sein Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen wird. ²Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Krankenhausplan weist auch die als bedarfsgerecht angesehenen und notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinn des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus.

(4) Der Krankenhausplan wird fortgeschrieben und zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bayerischen Staatsanzeiger neu veröffentlicht; Fachprogramme werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Art. 6**Zuständige Behörden**

(1) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist Krankenhausplanungsbehörde. ²Unter Mitwirkung der Beteiligten (Art. 7) stellt es den Krankenhausplan einschließlich der Fachprogramme auf und schreibt ihn fort. ³Es trifft die Feststellungen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1.

(2) Der Krankenhausplan wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen aufgestellt, fortgeschrieben und ergänzt.

Art. 7**Bayerischer Krankenhausplanungsausschuß**

(1) ¹Für die Mitwirkung der Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 KHG wird bei der Krankenhausplanungsbehörde der Bayerische Krankenhausplanungsausschuß gebildet. ²Er umfaßt folgende Mitglieder:

1. Bayerische Krankenhausgesellschaft,
2. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände,
3. Bayerischer Gemeindetag,
4. Bayerischer Städtetag,
5. Landkreisverband Bayern,
6. Verband der bayerischen Bezirke e.V.,
7. Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
8. Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V.,
9. Landesausschuß Bayern des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.,
10. Bayerische Landesärztekammer.

³Mit den Mitgliedern sind bei der Krankenhausplanung und der Aufstellung der Investitionsprogramme einvernehmliche Regelungen anzustreben.

(2) ¹Jedes der in Absatz 1 Satz 2 genannten Mitglieder benennt der Krankenhausplanungsbehörde einen ständigen Vertreter sowie dessen Stellvertreter. ²An den Sitzungen können Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Unterricht und Kultus, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen teilnehmen; den Vorsitz führt der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung. ³Der Krankenhausplanungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigt und veröffentlicht wird.

(3) Die Anhörung des betroffenen Krankenhauses (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KHG) soll schriftlich erfolgen.

Art. 8**Sicherung der Krankenhausplanung**

(1) Alle Staatsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige einer Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts teilen unverzüglich der Planungsbehörde krankenhausplanerisch bedeutsame Baumaßnahmen, die beabsichtigte Einstellung des Betriebs oder die Änderung der Aufgabenstellung eines Krankenhauses mit, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen.

(2) Krankenhasträger haben über alle für die Krankenhausbedarfsplanung bedeutsamen Angelegenheiten der Krankenhausplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Zur Abstimmung zwischen der Klinikplanung im Hochschulbereich und der Krankenhausplanung teilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Krankenhausplanungsbehörde Pläne und Veränderungen bei Hochschulkliniken, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl I S. 1556) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

3. Abschnitt**Investitionsförderung****Art. 9****Art der Finanzierung**

¹Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. ²Sie kann ausnahmsweise nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auch durch Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen oder als Ausgleich für Kapitalkosten vorgenommen werden, soweit mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Art. 22 Abs. 2 Satz 1) zur Finanzierung von förderfähigen Investitionen Darlehen aufgenommen worden sind oder der Krankenhasträger Kapital eingesetzt hat.

Art. 10**Investitionsprogramme**

(1) ¹Zur Verwirklichung der Ziele des Krankenhausplans werden jährliche Investitionsprogramme (Jahreskrankenhausbauprogramme) aufgestellt. ²In einem Jahreskrankenhausbauprogramm wird die vorgesehene Verwendung der in dem betreffenden Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel für Investitionen nach Art. 11 dargestellt. ³Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet; sie hat das Jahreskrankenhausbauprogramm zur Grundlage. ⁴Die Feststellung der Aufnahme eines Vorhabens in das Jahreskrankenhausbauprogramm wird mit der Bewilligung der Fördermittel (Art. 11 Abs. 2 Satz 1) verbunden.

(2) ¹Das Jahreskrankenhausbauprogramm soll jeweils bis zum 15. November des Vorjahres aufgestellt werden; es wird bei Bedarf fortgeschrieben. ²Die Jahreskrankenhausbauprogramme und ihre Fortschreibungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(3) Die Jahreskrankenhausbauprogramme werden gemeinsam von den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern aufgestellt.

(4) ¹Investitionsprogramme können auch einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. ²Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

Art. 11

Einzelförderung von Investitionen

(1) ¹Investitionskosten für

1. die Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau) einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern; bei einer Beheizung durch Erdgas oder Fernwärme können auch die Kosten der Zuleitung gefördert werden,

2. die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren,

3. die Ergänzungsbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern, soweit diese über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,

werden nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens gefördert (Einzelförderung), wenn die Kosten für das einzelne Vorhaben die Wertgrenze gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 übersteigen. ²Nicht als Investitionskosten gelten die Kosten des Erwerbs oder der Anmietung bereits betriebener und in den Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser, die Kosten einer Vorfinanzierung des Krankenhausträgers sowie die Kosten eigenen Personals für Investitionen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1. ³Die Mitbenutzung von bedarfsnotwendigen Anlagegütern eines Krankenhauses für Zwecke außerhalb der stationären Krankenversorgung bleibt förderrechtlich unbedeutlich, soweit deren Umfang 40 v. H. nicht übersteigt; dies gilt nicht, soweit Anlagegüter für in § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 7, 9 und 10 KHG genannte Einrichtungen sowie für Personalunterkünfte oder gewerbliche Zwecke mitbenutzt werden.

(2) ¹Die Einzelförderung nach Absatz 1 wird auf Antrag nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die Fördermittel in einem Jahreskrankenhausbauprogramm bereitgestellt sind, die Aufnahme der Maßnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm festgestellt ist und vor der erstmaligen Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen ist. ²Die zuständige Behörde kann nach Durchführung eines fachlichen Prüfungsverfahrens und bei gesicherter Gesamtfinanzierung einem vorzeitigen Maßnahmefortgang zustimmen. ³Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. ⁴Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

(3) ¹Im fachlichen Prüfungsverfahren prüft die zuständige Behörde (Art. 22 Abs. 1), ob das Vorhaben im Rahmen der Krankenhausplanung bedarfsgerecht ist und inwieweit es unter Einbeziehung der Folgekosten den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht; auf dieser Grundlage wird der Förderbetrag festgelegt oder

festgesetzt (Absätze 4 bis 6). ²Es sind nur Kosten zu berücksichtigen, für die der Träger nachgewiesen hat, daß sie bei Anwendung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt sind.

(4) Bei der Einzelförderung wird der Förderbeitrag

1. mit Zustimmung des Krankenhausträgers als Festbetrag nach Absatz 5 oder als Höchstbetrag nach Absatz 6 festgelegt (Vereinbarungsförderung)

oder

2. nach den angefallenen förderfähigen Kosten bemessen; vor Durchführung eines Vorhabens werden die Kosten vorläufig festgesetzt (Festsetzungsförderung).

(5) ¹Die Förderung kann durch Festbetrag vorgenommen werden, soweit ein Vorhaben dafür geeignet ist. ²Die Höhe des Festbetrags wird mit Zustimmung des Krankenhausträgers festgelegt. ³Der Festbetrag ist so zu bemessen, daß er unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die notwendigen Investitionen ermöglicht. ⁴Er soll auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden. ⁵Erreichen die angefallenen Kosten für das Vorhaben den Festbetrag nicht, so verbleibt der Unterschiedsbetrag dem Krankenhausträger. ⁶Der Festbetrag wird nach den Steigerungen der amtlichen Indices für die einzelnen Gewerke des Vorhabens fortgeschrieben. ⁷Fördermittel werden nur nachbewilligt, wenn und soweit Mehrkosten auf Grund nachträglicher behördlicher Anordnungen erforderlich werden.

(6) ¹Die förderfähigen Kosten geeigneter Vorhaben können mit Zustimmung des Krankenhausträgers als Höchstbetrag festgelegt werden, in dessen Rahmen der Krankenhausträger eigenverantwortlich über die Art und Weise der Durchführung notwendiger Maßnahmen entscheidet. ²Als geeignet sind Vorhaben insbesondere dann anzusehen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die medizinische Leistungsfähigkeit und die Folgekosten zu erwarten sind. ³Im fachlichen Prüfungsverfahren wird in diesen Fällen lediglich festgestellt, ob die Maßnahmen mit der Krankenhausplanung im Einklang stehen, ob sie notwendig und zweckmäßig sind und auf welchen Betrag die förderfähigen Kosten zu begrenzen sind. ⁴Erreichen die nachgewiesenen Kosten den festgelegten Höchstbetrag nicht, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuerstatten.

(7) ¹Wird ein Krankenhaus erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen und werden Maßnahmen im Zeitpunkt der Aufnahme verwirklicht, so dürfen diese fortgesetzt werden. ²Der Förderung werden nur die nach diesem Zeitpunkt entstehenden Investitionskosten zugrunde gelegt.

Art. 12

Pauschale Förderung

(1) ¹Durch feste jährliche Beträge (Jahrespauschalen) werden auf Antrag gefördert

1. die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren erstreckt,

2. sonstige nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 förderfähige Investitionen, wenn die Kosten einschließlich Umsatzsteuer für das einzelne Vorhaben ein Viertel der Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses gemäß Absatz 3, höchstens jedoch bei Krankenhäusern

- a) mit bis zu 150 Betten den Betrag von 75 000 DM,
- b) mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten den Betrag von 150 000 DM,
- c) mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten den Betrag von 225 000 DM,
- d) mit mehr als 650 Betten den Betrag von 300 000 DM nicht übersteigen.

²Art. 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Für die Kostengrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist der nach Art. 11 Abs. 4 festgelegte oder festgesetzte Förderbetrag maßgeblich. ²Nachträgliche Über- oder Unterschreitungen der Kostengrenze sind auch dann unbeachtlich, wenn eine Einzelförderung abgelehnt oder nicht beantragt wurde.

(3) ¹Die Jahrespauschalen nach Absatz 1 betragen jährlich für jedes nach § 9 Abs. 1 KHG als förderfähig zugrunde gelegtes Krankenhausbett bei Krankenhäusern

- 1. mit bis zu 150 Betten 2550,- DM,
- 2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Betten 2850,- DM,
- 3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Betten 3250,- DM,
- 4. mit mehr als 650 Betten 4150,- DM.

²Abweichend von Satz 1 kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag der Jahrespauschale festgesetzt werden, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist. ³Die Jahrespauschalen dürfen nur für Investitionen im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Krankenhausplan verwendet werden.

(4) Die bis zur Verwendung ausbezahlter Fördermittel anfallenden oder zuzurechnenden Zinsen sind für den in Absatz 1 genannten Zweck zu verwenden.

Art. 13

Förderung von Nutzungsentgelten

(1) ¹An Stelle der Einzelförderung von Investitionen nach Art. 11 können auf Antrag Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern gefördert werden, wenn die zuständige Behörde vor Abschluß der Nutzungsvereinbarung zugestimmt hat. ²Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Nutzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände wirtschaftlicher ist als die Errichtung oder Beschaffung. ³Art. 11 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(2) ¹Wird ein Krankenhaus erstmals in den Krankenhausplan aufgenommen und besteht im Zeitpunkt der Aufnahme bereits ein Nutzungsverhältnis im Sinn des Absatzes 1, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß unverzüglich eine Genehmigung einzuholen ist. ²In diesem Fall kann das Nutzungsentgelt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Krankenhausplan gefördert werden.

(3) Die Jahrespauschale nach Art. 12 darf zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern eingesetzt werden, deren Herstellung oder Beschaffung sonst aus der Jahrespauschale zu bestreiten wäre, sofern dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht.

Art. 14

Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten sowie Grundstückskosten

(1) ¹Auf Antrag werden gefördert:

1. Anlaufkosten,
2. Umstellungskosten bei innerbetrieblichen Änderungen,
3. Kosten für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken,

sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. ²Es sind nur die Maßnahmen und die Kosten zu berücksichtigen, die den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Kosten werden gefördert, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebs gefährdet wäre (Betriebsgefährdung). ²Eine Förderung wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist, daß mit ihr die Betriebsgefährdung nicht nur vorübergehend beseitigt werden kann. ³Eine Betriebsgefährdung in diesem Sinn liegt vor, wenn die Kosten nach Absatz 1 in zumutbarer Weise weder aus Rücklagen noch aus zu erwartenden Überschüssen des Krankenhausträgers noch aus dem Vermögen des Krankenhausträgers finanziert werden können und wenn deshalb eine ausreichende Versorgung der Patienten im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses beeinträchtigt würde. ⁴Dem Vermögen des Krankenhausträgers sind insbesondere zuzurechnen

1. die in dem letzten Jahr vor der Antragstellung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen,
2. die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten des Ehegatten oder zugunsten von Verwandten in auf- und absteigender Linie, soweit diese nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten.

⁵Bei größeren innerbetrieblichen Änderungen kann Krankenhausträgern der Einsatz des Vermögens erlassen werden.

(3) Dem Antragsteller obliegt es, die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen, insbesondere die Vermögenslage des Krankenhauses, das eigene Vermögen des Trägers sowie Verfügungen nach Absatz 2 Satz 4 zu offenbaren.

Art. 15

Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

(1) ¹Hat ein Krankenhausträger vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderfähige, vor diesem Zeitpunkt entstandene Investitionskosten Darlehen aufgenommen, so werden auf Antrag die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Lasten des Schuldendienstes gefördert.

²Dem Antragsteller obliegt es, die für die Beurteilung nach Satz 1 notwendigen Angaben zu machen und zu belegen.

(2) ¹Darlehen, die zur Ablösung von Eigenkapital aufgenommen worden sind, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Antragsteller macht glaubhaft, daß die Ablösung zwingend geboten war. ²Entsprechendes gilt für erhöhte Lasten aus einer Umschuldung.

(3) ¹Sind die auf den Förderzeitraum entfallenden nachgewiesenen Abschreibungen für die mit dem Darlehen finanzierten förderfähigen Investitionen höher als die geförderten Tilgungsbeträge, so werden bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag Fördermittel in Höhe des Unterschiedsbetrags bewilligt; sind die Abschreibungen dagegen niedriger, so muß der Krankenhausträger den Unterschiedsbetrag zurückzahlen. ²Abschreibungsbeträge, die anteilig auf Investitionen entfallen, die nicht mit den nach Absatz 1 geförderten Darlehen finanziert wurden, bleiben außer Betracht. ³Der Krankenhausträger hat bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan die für die Beurteilung einer Rückzahlungspflicht notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen.

Art. 16

Ausgleich für Eigenkapital

(1) Sind in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung mit Eigenmitteln beschaffte, abnutzbare und förderfähige Anlagegüter vorhanden, deren regelmäßige Nutzungsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist, so wird dem Krankenhausträger bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan auf Antrag ein dem Anteil der Eigenmittel entsprechender Ausgleich für die Abnutzung während der Zeit der Förderung gewährt.

(2) Mit Zustimmung des Krankenhausträgers werden die Ausgleichszahlungen auf 1000,- DM/Bett pauschal festgesetzt.

(3) ¹Stimmt der Krankenhausträger der pauschalen Festsetzung nicht zu, so werden für die Berechnung des Ausgleichsbetrags der Buchwert der mit Eigenmitteln beschafften Anlagegüter bei Beginn der Förderung und die hierauf beruhenden Abschreibungen während der Zeit der Förderung zugrunde gelegt. ²Zweckgebundene Zuwendungen werden nicht als Eigenmittel berücksichtigt. ³Ein Ausgleichsanspruch nach Satz 1 besteht nicht, so weit eine Ersatzinvestition gefördert wurde, deren Nutzungswert bei Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan dem nach Satz 1 berechneten Ausgleichsbetrag entspricht; für Anlagegüter, deren Wiederbeschaffung pauschal gefördert wurde, ist der Nutzungswert aller mit den Pauschalmitteln beschafften Anlagegüter maßgebend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn auf Grund einer Entscheidung der Krankenhausplanungsbehörde zur Anpassung an die Bedarfsentwicklung die Kapazität eingeschränkt wird und dadurch wesentliche bauliche Bereiche des Krankenhauses nicht mehr für Krankenhauszwecke genutzt werden und Ersatzinvestitionen für diese Zwecke nicht durchgeführt werden.

(5) Dem Antragsteller obliegt es, die für die Beurteilung eines Ausgleichs notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen zu belegen.

Art. 17

Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern

(1) Krankenhäuser, die aus dem Krankenhausplan ganz oder teilweise ausscheiden, erhalten auf Antrag Ausgleichszahlungen, um die Schließung des Krankenhauses oder seine Umstellung auf andere Aufgaben zu erleichtern.

(2) ¹Die Ausgleichszahlungen bemessen sich nach der Zahl der Betten, die bei teilweiser oder gänzlicher Schließung eines Krankenhauses stillgelegt werden oder bei teilweiser oder gänzlicher Umstellung eines Krankenhauses auf andere Aufgaben aus der stationären Krankenhausversorgung ausscheiden. ²Die Ausgleichszahlungen betragen bei Verminderung um

1. bis zu 30 Betten	7 000,- DM pro Bett,
2. bis zu 60 Betten	8 500,- DM pro Bett,
3. bis zu 90 Betten	10 000,- DM pro Bett,
4. über 90 Betten	11 500,- DM pro Bett.

(3) ¹Sind die berücksichtigungsfähigen Kosten nachweislich höher als die Pauschale nach Absatz 2 Satz 2, so kann auf Antrag des Krankenhausträgers eine höhere Ausgleichszahlung bewilligt werden. ²Der Krankenhausträger hat alle für die Beurteilung nach Satz 1 notwendigen Angaben zu machen und zu belegen. ³Insbesondere hat er nachzuweisen, daß die beantragten Ausgleichszahlungen erforderlich sind, um unzumutbare finanzielle Härten für ihn zu vermeiden, die mit der Schließung oder Umwandlung des Krankenhauses verbunden sind. ⁴Berücksichtigt werden können dabei insbesondere

1. Erlösausfälle wegen Minderbelegung in den letzten sechs Monaten vor der völligen oder teilweisen Einstellung des Krankenhausbetriebs bzw. seiner Umstellung im Vergleich zu der durchschnittlichen Belegung im vorangegangenen Zeitraum von 24 Monaten,

2. Betriebsverluste, soweit sie auf die Zeit nach der Einstellung des Krankenhausbetriebs entfallen,

3. angemessene Aufwendungen für die Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den im Krankenhaus Beschäftigten infolge der Schließung des Krankenhauses oder dessen Umstellung auf andere Aufgaben entstehen,

4. Investitionen zur Umstellung auf andere, vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig gefördert werden.

(4) Bei Umstellung des Krankenhauses auf andere Aufgaben können nur Investitionen berücksichtigt werden, die erforderlich sind, um die vorhandenen Gebäude für die neue Zweckbestimmung nutzbar zu machen.

(5) Fallen Umstellungskosten, insbesondere Investitionskosten, auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Krankenhausträger und dem künftigen Betreiber der Einrichtung diesem ganz oder teilweise zur Last, so können auf Antrag des Krankenhausträgers Ausgleichsleistungen bis zu der Höhe

geleistet werden, die bei einer finanziellen Belastung des Krankenhausträgers maßgebend gewesen wäre.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Krankenhäuser, die nicht in den Krankenhausplan aufgenommen worden sind und die am 1. Januar 1972 betrieben wurden oder mit deren Bau vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Art. 18

Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen

(1) Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden.

(2) Die Bewilligung der Fördermittel kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel oder zur Erreichung der Ziele des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes oder des Krankenhausplans erforderlich sind.

(3) Vom Krankenhausträger kann verlangt werden, daß er für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung oder Übertragung der Fördermittel in geeigneter Weise, in der Regel durch Bestellung von Grundpfandrechten, Sicherheit leistet; die notwendigen Kosten der Absicherung werden in die Förderung einbezogen.

Art. 19

Widerruf von Förderbescheiden

(1) ¹Werden Fördermittel entgegen dem im Förderbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Förderung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Empfänger der Fördermittel gesetzten Frist erfüllt, so kann der Förderbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. ²Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn

1. Fördermittel nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden,

2. nach der Gewährung von Fördermitteln nach Art. 17 die Umstellung auf andere Aufgaben oder die Einstellung des Krankenhausbetriebs nicht erfolgt oder

3. bei einem geförderten Anlagegut infolge erheblicher Verletzung der Sorgfaltspflicht, die der Krankenhausträger zu vertreten hat, eine wesentliche Verkürzung der üblichen Nutzungsdauer des Anlagegutes eingetreten ist und daher die Wiederbeschaffung mit Fördermitteln vorzeitig erfolgt.

(2) ¹Förderbescheide sind zu widerrufen, wenn und soweit das Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Krankenhausplan nicht mehr erfüllt. ²Hierzu kann abgesehen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit der Krankenhausplanungsbehörde aus dem Krankenhausplan ausscheidet und die Belassung der Fördermittel im öffentlichen Interesse liegt. ³Satz 2 gilt auch, wenn der Träger eines in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhauses wechselt und

1. der bisherige Krankenhausträger die gewährten Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger überträgt,
2. der neue Krankenhausträger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Freistaat Bayern sämtliche bisherigen Förderbescheide sowie die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen anerkennt und
3. sichergestellt ist, daß die bestehenden Sicherungsrechte für mögliche Rückforderungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz nicht erlöschen.

Art. 20

Rückerstattung von Fördermitteln

(1) Soweit ein Förderbescheid nach Art. 19 widerufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind die Fördermittel zurückzuerstatten.

(2) ¹Hat der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Förderbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. ²Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Empfänger der Fördermittel nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) ¹Soweit im Fall des Art. 19 Abs. 2 mit den Fördermitteln Anlagegüter angeschafft oder beschafft worden sind, vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter. ²Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem Krankenhaus aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nach Gewährung der Fördermittel die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird.

(4) ¹Der Erstattungsanspruch wird mit seiner Entstehung fällig; der Erstattungsbetrag ist von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. ²Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Empfänger der Fördermittel die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. ³Werden Fördermittel nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet und wird der Förderbescheid nicht widerrufen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 zu verlangen.

(5) Rückzahlungsforderungen können mit Förderleistungen auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und nach diesem Gesetz sowie mit Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz verrechnet werden.

Art. 21**Erlöschen von Ansprüchen**

Auf Zahlungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz

1. eines Krankenhausträgers gegen den Freistaat Bayern,
 2. des Freistaates Bayern gegen einen Krankenhausträger
- findet Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Art. 22**Zuständige Behörden,
Rechtsverordnungen**

(1) Das fachliche Prüfungsverfahren (Art. 11 Abs. 3) wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

(2) ¹Die Fördermittel auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und nach diesem Gesetz werden vom Staatsministerium der Finanzen bewilligt. ²Dieses ist zugleich zuständige Behörde nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 3, Art. 19 und 20. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und des Innern.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Aufstellung des Krankenhausplans einschließlich der Fachprogramme sowie der Jahreskrankenhausbauprogramme,
2. die Durchführung des fachlichen Prüfungsverfahrens einschließlich der Übertragung der Zuständigkeit auf die Regierungen allgemein oder im Einzelfall,
3. in welchen Fällen und inwieweit die Ergänzung von Anlagegütern über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,
4. welche durchschnittliche Nutzungsdauer (Art. 11, 12 und 16) bei Anlagegütern zugrundezulegen ist und unter welchen Voraussetzungen Mittel des Krankenhausträgers als Eigenmittel im Sinn des Art. 16 Abs. 3 anzusehen sind,
5. unter welchen Voraussetzungen Investitionskosten den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Förderverfahren einschließlich der Übertragung der Zuständigkeiten auf die Regierungen,
2. die Einbehaltung einer Schlußrate zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises,

3. die Anwendung der Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) in der jeweils geltenden Fassung bei der Auftragsvergabe,

4. die Festsetzung pauschaler Kostenwerte nach Art. 11 Abs. 5 Satz 4,

5. die Anpassung der Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach Art. 12 Abs. 3 an die Kostenentwicklung in Abständen von zwei Jahren und der Bettenstaffelung an geänderte Verhältnisse sowie die Zugrundelegung anderer, sachgerechter Bezugsgrößen in Art. 12 Abs. 3 Satz 1,

6. die Anpassung der Ausgleichszahlungen nach Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 an geänderte Verhältnisse.

(5) ¹Soweit die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 3 und 4 kommunale Belange betreffen, ergeben sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ²Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 3 und 4, welche die Krankenhausplanung oder die Aufstellung der Investitionsprogramme betreffen, werden die in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 genannten Verbände beteiligt.

(6) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Krankenhausträger der Krankenhausplanungsbehörde jährlich bis zum 30. April über Inhalt und Umfang des Leistungsangebots und dessen Inanspruchnahme im Verlauf des vergangenen Jahres (Berichtszeitraum) zu berichten haben.

4. Abschnitt**Krankenhauspflegesätze****Art. 23****Zuständige Behörden**

(1) ¹Zuständige oberste Landesbehörde für den Vollzug der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl I S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. ²Dieses ist auch zuständige Landesbehörde nach § 18a Abs. 2 Satz 4, Abs. 5 und § 18b Abs. 2 Satz 2 KHG.

(2) ¹Zuständige Landesbehörden im Sinn von

1. § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Bundespflegesatzverordnung ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
2. § 18 Abs. 5 KHG und der übrigen Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung sind die Regierungen; örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt.

Art. 24**Investitionsverträge**

Dem Vertrag über die Finanzierung von Investitionen und Maßnahmen im Sinn des § 18b Abs. 1 KHG kann die Zustimmung nur dann versagt werden, wenn

1. die Übereinstimmung mit der Krankenhausplanung nicht besteht oder
2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Leistungsfähigkeit von den Vertragsparteien nicht gewahrt werden oder
3. die Finanzierung für die jeweilige Laufzeit nicht gewährleistet ist.

5. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

Art. 25

Zentraler Bettennachweis

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Krankenhausträger zu verpflichten, den Rettungsleitstellen die für die Führung des Krankenhausbettennachweises notwendigen Angaben zu machen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Form, Inhalt und Verfahren der Meldung näher zu regeln.

Art. 26

Datenschutz

(1) ¹Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. ²Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf Patientendaten die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) ¹Patientendaten dürfen nur erhoben und aufbewahrt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausärztlichen Behandlungsverhältnisses erforderlich ist oder der Patient eingewilligt hat. ²Der Patient ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären.

(3) ¹Der Patient hat Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person aufbewahrten Daten, über die Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses, an die seine Daten übermittelt wurden, sowie darüber, welche Daten zu anderen Zwecken als zur Behandlung und deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden. ²Auskunft darüber, welche Patientendaten zur Behandlung oder zu deren verwaltungsmäßiger Abwicklung übermittelt wurden, ist zu erteilen, soweit die Unterlagen des Krankenhauses hierzu Angaben enthalten. ³Die Auskunft soll durch einen Arzt vermittelt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Patienten dringend geboten ist. ⁴Eine Beschränkung der Auskunft nach Satz 1 hinsichtlich ärztlicher Beurteilungen oder Wertungen ist zulässig.

(4) ¹Der Krankenhausarzt darf Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhausärztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder zu Forschungszwecken

ken im Krankenhaus erforderlich ist. ²Er kann damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. ³Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich ist. ⁴Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung und Mikroverfilmung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn es sicherstellt, daß beim Auftragnehmer die besonderen Schutzmaßnahmen nach Absatz 6 eingehalten werden und solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß durch die Art und Ausführung der Auftragsdatenverarbeitung schutzwürdige Belange von Patienten beeinträchtigt werden. ⁵Zur Verarbeitung oder Mikroverfilmung von Patientendaten, die nicht zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung der Patienten erforderlich sind, darf sich das Krankenhaus jedoch nur anderer Krankenhäuser bedienen.

(5) ¹Die Übermittlung von Patientendaten an Dritte ist nur zulässig im Rahmen des Behandlungsvertrags oder wenn eine Rechtsvorschrift die Übermittlung erlaubt oder wenn der Patient eingewilligt hat. ²Eine Offenbarung von Patientendaten an Vor-, Mit- oder Nachbehandelnde ist zulässig, soweit das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist.

(6) Es sind besondere Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art zu treffen, daß Patientendaten nicht unberechtigt verwendet oder übermittelt werden können.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Art. 27

Übergangsregelungen

(1) Die Frist für das Erlöschen von Ansprüchen nach Art. 21 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze beginnt nicht vor dem Schluß des Kalenderjahres 1986.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung gemäß Art. 22 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 1 sind für die Bestimmung der durchschnittlichen Nutzungsdauer (Art. 11, 12 und 16) bei Anlagegütern die Regelungen der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl I S. 2355) sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit am 1. Januar 1987 ein Krankenhaus entgegen der Vorschrift des Art. 26 Abs. 4 Satz 5 verfährt, so ist dies nur noch bis 1. Januar 1992 zulässig.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Juni 1974 (GVBl S. 256). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland
vom 16. September, 9. Oktober und 15. Oktober 1985
zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972
zwischen dem Freistaat Bayern,
dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland
über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten
des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes
zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 3. Juni 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschuß vom 22. April 1986 dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972 zwischen dem Freistaat Bayern, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt gesondert bekanntgegeben werden.

München, den 3. Juni 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland
zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972
zwischen dem Freistaat Bayern,
dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland
über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten
des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes
zur Bayerischen Ärzteversorgung**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,
und
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,
und
das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung,
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayerische Versicherungskammer, vom 19. Juni 1972 wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der jährliche Anspruch auf Ruhegeld oder Invalidenrente (§§ 19 und 20 der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz) erhöht sich um die Erhöhungsquote; diese ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag, der sich aus der Gesamtsumme aller seit Inkrafttreten des Staatsvertrages geleisteten Beiträge und den von der Satzung des bisherigen Versorgungswerkes vorgeschriebenen Beiträgen ergibt, und den hierauf angewendeten versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

2. In Art. 2 Abs. 2 Buchst. c Satz 1 werden die Worte „von § 34 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung“ durch die Worte „der Vorschriften der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Art. 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

München, den 16. September 1985

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern
Dr. Karl Hillermeyer

Mainz, den 9. Oktober 1985

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister des Innern und für Sport
Kurt Böckmann

Saarbrücken, den 15. Oktober 1985

Für das Saarland

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Dr. Brunhilde Peter

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
über die gemeinsame Nutzung
eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals
auf Rundfunksatelliten**

Vom 23. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschuß vom 22. Juli 1986 dem am 12. Mai 1986 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunksatelliten zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 16 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 23. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Staatsvertrag
über die gemeinsame Nutzung
eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals
auf Rundfunksatelliten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern und
das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Nutzung eines Fernsehkanals

(1) Die vertragsschließenden Länder kommen überein, Vergabe und Nutzung eines Kanals für Fernsehzwecke durch private Anbieter auf einem von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Rundfunksatelliten gemeinsam zu regeln.

(2) Das Programm wird für die vertragsschließenden Länder ausgestrahlt.

(3) Die studiotechnische Abwicklung des Programms soll im Gebiet der vertragsschließenden Länder erfolgen.

(4) ¹Zur Verbreitung des Programms wird der Anbieter nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen auch an der Nutzung verfügbarer drahtloser terrestrischer Fernsehfrequenzen beteiligt. ²Erreicht der Versorgungsgrad des über Rundfunksatelliten ausgestrahlten Programms einschließlich der kabelgebundenen Versorgung 70 v. H. der Rundfunkteilnehmer der vertragsschließenden Länder, kann die Beteiligung widerrufen werden.

(2) ¹Alle innerhalb dieser Frist eingegangenen Anträge werden von jeder Landesstelle darauf überprüft, ob nach ihrem Landesrecht die persönlichen Voraussetzungen als Anbieter erfüllt werden. ²Anträge, welche nach einem Landesrecht diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von den Landesstellen zurückgewiesen.

Artikel 3

Vorschlagsverfahren

(1) ¹Die nach Artikel 2 Abs. 2 nicht zurückgewiesenen Anträge werden unverzüglich einer gemeinsamen Kommission zur Erstellung eines Vorschlags zugeleitet. ²Diese besteht aus je drei Vertretern der Landesstellen.

(2) ¹Die gemeinsame Kommission schlägt spätestens acht Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist unter Beachtung des Artikels 5 einen Antragsteller für die Vergabe und Nutzung des Kanals sowie die Ablehnung der übrigen Anträge vor. ²Die Wahl kann zugunsten mehrerer Antragsteller getroffen werden, wenn diese in einer Gemeinschaft verbunden sind. ³Die gemeinsame Kommission hat auf die Bildung einer Gemeinschaft mit dem Ziel eines koordinierten Gesamtprogramms hinzuwirken, wenn andernfalls das Gesamtangebot den Voraussetzungen der Meinungsvielfalt nach Artikel 7 Abs. 1 nicht entsprechen würde.

(3) ¹Die Vorschläge der gemeinsamen Kommission bedürfen einer Mehrheit von sieben Stimmen. ²Sie werden den Landesstellen vorgelegt.

Artikel 2

Ausschreibung des Kanals

(1) ¹Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) schreiben die Vergabe des Kanals in ihrem Hoheitsgebiet in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt gleichzeitig aus. ²Die Ausschreibungsfrist beträgt vier Wochen.

Artikel 4**Auswahlverfahren**

(1) Die Landesstellen beschließen über die Vorschläge der gemeinsamen Kommission.

(2) Weicht einer der Beschlüsse von den Vorschlägen der gemeinsamen Kommission ab, so hat diese unverzüglich den Landesstellen neue Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 5**Auswahlgrundsätze**

(1) Der Antragsteller muß die Gewähr dafür bieten, daß er als Anbieter die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Grundsätze des Artikels 7 Abs. 2 und 4 sowie der Artikel 8 und 9 beachtet.

(2) ¹Bei der Auswahl ist der Antragsteller zu berücksichtigen, der für die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen die bessere Gewähr bietet:

1. Meinungsvielfalt nach Artikel 7 Abs. 1,
2. ein Programm mit vielfältigen Nutzungsinhalten, in welchem die einzelnen Programmteile angemessen berücksichtigt werden,
3. organisatorische, technische, personelle und finanzielle Ausstattung zur Sicherstellung der Durchführung des Programms.

²Darüber hinaus können der zeitliche Umfang des Programms, der täglich nicht unter fünf Stunden liegen darf, und der Grad der Rücksichtnahme auf die programmatischen Interessen lokaler/regionaler Anbieter bei terrestrischer Verbreitung berücksichtigt werden.

(3) Zur Feststellung dieser Anforderungen können von den Antragstellern Auskünfte und Unterlagen verlangt werden.

Artikel 6**Zulassung, Genehmigung, Widerruf**

(1) ¹Die Landesstellen erteilen nach dem für sie vorgeschriebenen Verfahren die nach Landesrecht erforderliche Zulassung oder Genehmigung für die Dauer von 15 Jahren. ²Unbeschadet der landesrechtlichen Bestimmungen kann die Zulassung oder Genehmigung auch widerrufen werden, wenn das Programm aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht gesendet wird.

(2) Solange in mindestens einem der vertragschließenden Länder eine Zulassung oder Genehmigung vorliegt, kann die Ausstrahlung für dieses Land erfolgen.

Artikel 7**Ausgewogenheit,
allgemeine Programmgrundsätze**

(1) ¹Das Programm darf nicht einseitig einzelne politische, religiöse, weltanschauliche oder andere gesellschaftliche Meinungsrichtungen berücksichtigen. ²Es trägt zusammen mit den übrigen im Gelungsbereich des Staatsvertrags verbreiteten inländischen Rundfunkprogrammen dazu bei, daß die bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen oder anderen gesellschaftlichen Meinungsrichtungen angemessen zum Ausdruck kommen. ³Es trägt ferner zur Unterrichtung, Bildung und Kultur sowie Unterhaltung bei.

(2) ¹Das Programm darf sich nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und gegen die Völkerstabilität richten. ²Die Menschenwürde, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie sind zu achten.

(3) ¹Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können zur Übertragung religiöser Sendungen besondere Sendezeiten eingeräumt werden. ²Politische Parteien können Sendezeiten für Wahlwerbung nur entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes erhalten.

(4) ¹Alle Nachrichten und Berichte haben Sachlichkeit zu wahren und sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. ²Noch nicht ausreichend verbürgte Nachrichten und Berichte dürfen nur mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen veröffentlicht werden. ³Entstellungen durch Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen. ⁴Die Personen oder Stellen, die durch eine Nachricht oder einen Bericht wesentlich betroffen werden, sollen vor der Verbreitung nach Möglichkeit gehört werden. ⁵Berichterstattung und Kommentar sind zu trennen. ⁶Kommentare sind als solche zu kennzeichnen.

Artikel 8**Verbotene Sendungen, Jugendschutz**

(1) Sendungen sind verboten, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind,
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich erheblich zu gefährden.

(2) ¹Unzulässig sind auch Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, es sei denn, der Anbieter trifft auf Grund der Sendezeit Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersklassen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen. ²Der Anbieter darf Sendungen, die für Jugendliche bis sechzehn Jahren ungeeignet sind, nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Sendungen, die für Jugendliche bis achtzehn Jahren ungeeignet sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreiten.

(3) In den Anwendungsgrundsätzen nach Artikel 13 verständigen sich die Landesstellen auch darüber, inwieweit die Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und die Einstufungen der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zugrundegelegt werden.

Artikel 9**Werbung**

(1) ¹Werbung ist als solche zu kennzeichnen und vom übrigen Programm zu trennen. ²Sie darf 20 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

³Sie darf nur in Blöcken verbreitet werden; eine Sendung, deren Dauer 60 Minuten übersteigt, darf einmal Werbeeinschaltungen enthalten.

(2) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen.

(3) Werbung darf das übrige Programm inhaltlich nicht beeinflussen.

(4) ¹Werbung im Sinn dieser Bestimmung sind nicht Sendungen, die von einem Dritten (Sponsor) finanziert werden, ohne daß ihr Inhalt in einem Zusammenhang mit dessen wirtschaftlichem Interesse steht. ²Der Sponsor muß genannt werden.

Artikel 10

Verlautbarungspflicht

¹Der Anbieter hat der Bundesregierung und den drei Landesregierungen für amtliche Verlautbarungen unverzüglich angemessene Sendezeiten einzuräumen, wenn dies wegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. ²Der Anbieter kann Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Artikel 11

Aufzeichnungspflicht, Kennzeichnung

(1) ¹Der Anbieter hat das Programm in Bild und Ton vollständig aufzuzeichnen und mindestens zwei Monate lang aufzubewahren. ²Danach kann der Anbieter die Aufzeichnung löschen, wenn ihm nicht zuvor eine Beanstandung oder Beschwerde mitgeteilt worden ist.

(2) ¹Jeder Programmbeitrag muß den Namen des Anbieters erkennen lassen. ²Seine Anschrift sowie die Namen der für die Programmbeiträge zu bestellenden verantwortlichen Personen sind am Ende der täglichen Sendezeit anzugeben.

Artikel 12

Anwendung ergänzenden Landesrechts

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag keine Regelungen enthält, sind die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden. ²Die Artikel 7 bis 10 enthalten abschließende Regelungen.

(2) Trägerschaft und Verantwortung des Programms richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

(3) ¹Maßnahmen zum Vollzug des Staatsvertrags und des ergänzenden Landesrechts der drei Länder trifft gegenüber den Anbietern jeweils eine der Landesstellen im Einvernehmen mit den beiden anderen. ²Die Zuständigkeit wechselt im Turnus von zwei Jahren ab Beginn der Ausstrahlung in der Reihenfolge Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz. ³Unberührt bleiben eigenständige Maßnahmen, die die Bayerische Landeszentrale für neue Medien im Einzelfall auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und öffentlichen Verantwortung trifft.

Artikel 13

Zusammenarbeit

¹Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis werden die drei Landesstellen in Fragen der allgemeinen Programmgrundsätze, des Ju-

gendschutzes und der Werbung gemeinsame Anwendungsgrundsätze vereinbaren. ²Die Landesstellen arbeiten auch hinsichtlich der Nutzung der terrestrischen Fernsehfrequenzen (Artikel 1 Abs. 4) zusammen.

Artikel 14

Hörfunk, Videotext

(1) ¹Wer eine Zulassung oder Genehmigung nach Artikel 6 hat, ist berechtigt, auf dem Kanal auch Videotext und außerhalb der Fernsehzeiten Hörfunk zu verbreiten. ²Artikel 7, 8, 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 bis 4, Artikel 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Bayerische Rundfunk, der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk werden ermächtigt und verpflichtet, ein gemeinsames Hörfunkprogramm kultureller Zielsetzung über Rundfunksatelliten zu veranstalten. ²Hierzu wird einer der auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Hörfunkkanäle zur digitalen Übertragung in Stereoqualität genutzt. ³Die Federführung für das Programm hat der Südwestfunk.

Artikel 15

Kündigung

(1) ¹Jedes Land kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des auf den Ablauf der Zulassung oder Genehmigung folgenden Jahres den Staatsvertrag kündigen. ²Zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. ³Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, daß es sich dieser anschließt.

(2) ¹Wird in einem Land die Zulassung oder Genehmigung vorzeitig unwirksam, so kann dieses Land den Staatsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. ²Diese Kündigung läßt die nach diesem Staatsvertrag erteilten Zulassungen oder Genehmigungen in den anderen Ländern unberührt. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Artikel 14 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1990, gekündigt werden. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt eine Woche nach Austritt der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Rolandseck, den 12. Mai 1986

Für das Land Baden-Württemberg

Lothar S p ä t h

Für den Freistaat Bayern

Franz Josef S t r a u ß

Für das Land Rheinland-Pfalz

Dr. Bernhard V o g e l

**Schlußprotokoll
zum Staatsvertrag über die gemeinsame Nutzung
eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals
auf Rundfunksatelliten**

Anlässlich der Unterzeichnung des Staatsvertrags über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunksatelliten bekräftigen die Ministerpräsidenten der drei vertragsschließenden Länder ihren Willen, die Zusammenarbeit in Fragen der Medienpolitik fortzuführen und zu verstärken.

Darüber hinaus streben die drei Länder weiterhin den Abschluß eines gemeinsamen Rahmenstaatsvertrags aller Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens an. Der vorliegende Staatsvertrag steht einer solchen umfassenden Einigung nicht entgegen.

Die Ministerpräsidenten sind der Auffassung, daß dem Jugendschutz im Bereich des Rundfunks eine besondere Bedeutung zukommt. Sie treten deshalb dafür ein, daß einheitliche Grundsätze des Jugendschutzes für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und private Anbieter gleichermaßen verbindlich gemacht werden.

Rolandseck, den 12. Mai 1986

Für das Land Baden-Württemberg

Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern

Franz Josef Strauß

Für das Land Rheinland-Pfalz

Dr. Bernhard Vogel

7821-10-E

**Verordnung
zur Änderung der
Hopfenherkunftsverordnung**

Vom 15. Juli 1986

Auf Grund von §§ 2, 4, 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (RGBl I S. 213), geändert durch Gesetz vom 12. August 1954 (BGBl I S. 256), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens – Hopfenherkunftsverordnung – HHV – (BayRS 7821-10-E) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „und Spalt-Kreis“ durch die Worte „Spalt-Kreis und Kinding“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „die Siegelbezirke Altmannstein und Kinding“ durch die Worte „den Siegelbezirk Altmannstein“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 wird § 5 Abs. 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 15. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

791-3-150-U

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergebirge“

Vom 19. Juni 1986

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Ammergebirge in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Ostallgäu wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet liegt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in den Gemeinden Garmisch-Partenkirchen, Farchant, Oberau, Ettal, Oberammergau und Unterammergau, im Landkreis Ostallgäu in den Gemeinden Halblech und Schwangau.

(2) Die äußere Grenze des Naturschutzgebiets

- verläuft am westlichsten Punkt des Naturschutzgebiets beginnend von der Landesgrenze zu Österreich am Pilgerschrofen in nördlicher Richtung über den Älpeleskopf, den Gassenthomaskopf, hinunter in das Pöllattal, anschließend auf dem Tegelberggrat zum Torkopf steigend
- von dort zum Branderschrofen und über den Westgipfel des Spitzig-Schröfle zum Rohrkopf, über den Hammergraben und Tristallbach bis zum Jagdberggipfel, auf der Kammlinie bis zur Wegbiegung am Fuß des Buchenberg und von hier nach Süden zum Wirtschaftsweg der Alpe Ebne, letztere weitgehend ausschließlich auf einem Talweg zum Halblech und nordöstlich zur Mühlcharten und dann weiter nach Osten auf dem Grat des Hohen Trauchberges (Höhepunkte Görgelegg, Hochrieskopf, Wolfskopf, Schwarzeck) zum Gipfel der Niederbleik
- von dort hinunter zu den Quellen des Markgrabens den Weißenbach abwärts bis zum Zusammenfluß des Weißenbachs mit dem Bayerbach, die ab hier die Halbammer bilden
- von hier westlich der Halbammer flussabwärts bis zur Mündung des Trögellahnegrabens in die Halbammer
- von hier aus nördlich des Trögellahnegrabens entlang der Grenze des gemeindefreien Gebiets „Unterammergauer Forst“ etwa 500 m in östlicher Richtung, sodann weiter entlang der Grenze des gemeindefreien Gebiets „Unterammergauer Forst“ in vorwiegend südlicher Richtung über Markmoos, Kleinwachsbichel, Mittlerer Wachsbichel und Großer Wachsbichel, über Krügelmösel und Auf dem Stein, den Teufelstättgrat entlang zum Teufelstättkopf, den Steig hinab zu den Fürschlinghäusern zur Nordwestecke des Flurstücks 2066 Gemarkung Unterammergau
- von hier in südöstlicher und südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den „Reitsteig“, überquert hier den Reitsteig und verläuft an der Südseite des Reitsteigs etwa 800 m talwärts bis zur Nordgrenze des Flurstücks 2064, Gemarkung Unterammergau (beim „Josef“), biegt dann in östlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Nordgrenze des Flurstücks 2064 bis zum Kitzstallgraben und der Ostgrenze des Flurstücks 2064 folgend in südöstlicher Richtung bergauf bis etwa 110 m unterhalb des Sonnenberggrates und dann ca. 40 m in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Oberammergau und Unterammergau
- von hier weiter in östlicher Richtung auf dem Sonnenbergsteig talwärts über die „Viehtränke“ bis zum Auftreffen auf den „Kofelauweg“, von hier ca. 40 m den Kofelauweg nach Nordwesten folgend, sodann weiter den Steig talabwärts in nordöstlicher Richtung bis zum Zusammentreffen des Brunnberggrabens mit dem Kofelauweg
- von hier an der Südseite des Kofelauwegs in östlicher Richtung bis zur Nordecke des Flurstücks 2348, Gemarkung Oberammergau, biegt hier entlang der Ostgrenze des Flurstücks 2348 nach Südosten ab, folgt der Nordgrenze der Flurstücke 2349, 2633, 2634, 2632, 2636, 2637, 2638, 2638/2, 2639, 2641 und 2643 vorwiegend nach Osten, der Ostgrenze des Flurstücks 2643 nach Süden, biegt an der Nordgrenze des Flurstücks 2651 wieder nach Osten ab entlang der Nordgrenze des Flurstücks 2652, bis sie auf den „Grottenweg“ trifft, folgt der südlichen Seite des Grottenwegs in südöstlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 2657/1, verläuft entlang der Ostgrenze dieses Flurstücks 2657/1 nach Süden bis zum Auftreffen auf die Nordwestecke des Flurstücks 3038/1, folgt der Nordgrenze des Flurstücks 3038/1 und 3042 bis zur Südseite der Fahrstraße Flurstück 2696, weiter bis zur Kreuzung mit der Fahrstraße Flurstück 2712, überquert die Fahrstraße 2712 in östlicher Richtung, umrundet den „Tödtenbühel“ Flurstück 3041 im Uhrzeigersinn bis zur Ostgrenze des Flurstücks 2714/1
- verläuft entlang der Ostgrenze des Flurstücks 2714/1 in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Fahrweg Flurstück 2712, überquert den Fahrweg in westlicher Richtung und verläuft an der Westseite des Fahrwegs in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2560
- entlang der westlichen Begrenzung der Staatsstraße 2560 bis zum Auftreffen auf die „Kleine Ammer“ an der Südostecke des Flurstücks 3043, folgt der Südgrenze des Flurstücks 3043 in westlicher Richtung am Hangfuß der „Hohen Wand“ weiter entlang der Südgrenze der Flurstücke 3048

und 3050 bis zur Nordostecke des Flurstücks 733, Gemarkung Ettal

- entlang der Ostgrenze des Flurstücks 733 nach Süden bis zum Auftreffen auf das Südufer des „Kohlbachs“, weiter in westlicher Richtung am Südufer des Kohlbachs entlang etwa 500 m bis zur Nordostecke des Flurstücks 751, biegt entlang der Ostgrenze des Flurstücks 751 nach Süden ab, folgt der Nutzungsgrenze durch das Flurstück 753 bis zum Auftreffen auf die Westgrenze des Flurstücks 683/2, die hier die Ostgrenze des Flurstücks 753 bildet, folgt der Ostgrenze der Flurstücke 753, 761 und 868 bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2060, überquert die Staatsstraße, verläuft an der Gemarkungsgrenze Ettal entlang der Nordgrenze des Lindergries, der Ostgrenze des Lindergries und der Nord- bzw. Ostgrenze des gemeindefreien Forstbezirks Ettal (Distrikt I Schattenwald) bis zum Auftreffen auf den Kühälpenbach
- hier mit der Gemarkungsgrenze am Westufer des Kühälpenbachs nach Norden abbiegend bis zur Mündung des Kühälpenbachs in das Lindergries
- überquert das Lindergries bis zum Auftreffen an die Südwestecke des Flurstücks 311 am Nordufer des Lindergries, weiter am Nordufer des Lindergries in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Südwestecke des Flurstücks 284, von hier an der Westgrenze des Flurstücks 284 nach Norden bis zum Auftreffen auf die südliche Begrenzung der Staatsstraße 2060
- von hier entlang der südlichen Begrenzung der Staatsstraße 2060 nach Osten und Südosten bis zur Westgrenze der „Ziegelwiesen“
- von hier entlang der Ostgrenze des Flurstücks 126, Gemarkung Farchant, und der Ost- sowie Nordgrenze des Flurstücks 127, der Nordostgrenze des Flurstücks 129 und der Nordostgrenze des Flurstücks 127 nach Osten bzw. Südosten, dann weiter der Westgrenze des Flurstücks 127 entlang in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 23 (Ettaler Berg)
- weiter an der inneren Begrenzung der Straßenkehre der B 23 bis zur Nordostecke des Flurstücks 127, von hier weiter entlang der Ostgrenze des Flurstücks 127 entlang der nördlichen Begrenzung des Markgrabens in ostsüdöstlicher Richtung, dann ca. 50 m weiter entlang des Nordufers des „Gießenbachs“, überquert den Gießenbach in südlicher Richtung zur Nordostecke des Flurstücks 332/3 (Grenzstein Nr. 12) der Gemarkung Oberau, weiter entlang der Ostgrenze der Flurstücke 332/3, 333 und 331 vorwiegend in südlicher Richtung bis zum Grenzstein Nr. 77 auf der Gemarkungsgrenze Ettal/Farchant etwa 90 m ostnordöstlich des Rabenkopfes
- etwa 1000 m in östlicher Richtung entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zur Nordostecke des Flurstücks 1495, Gemarkung Farchant
- weiter auf den Ostgrenzen der Flurstücke 1495, 1430, 1429 und 1428 der Gemarkung Farchant und 3053, 1062, 1067 und 3046 der Gemarkung Garmisch bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 23, entlang der Bundesstraße 23 bis zur Südostecke des Flurstücks 3046
- entlang der Südgrenze des Flurstücks 3046 bis zum Anstiegsweg zum Schmölzersee, von hier entlang der östlichen, nördlichen und westlichen Begrenzung dieses Fußwegs bis zur Pflegerestraße, die Pflegerestraße querend bis zur Einmündung des „Kramerplateauwegs“
- an der Westseite des „Kramerplateauwegs“ in vorwiegend süd- bis südwestlicher Richtung bis zum Westufer der Durerlaine
- von hier entlang der nördlichen und westlichen Begrenzung des Standortübungsplatzes (Flurstück 3014, Gemarkung Garmisch) zum nördlichen Loisachufer in Höhe der Mündung der Kögerlaine in die Loisach
- von hier weiter am nördlichen Loisachufer etwa 350 m in westlicher Richtung bis zur Eisenbahnbrücke und von hier aus weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Bahnlinie nach Westen bis zur Querung der Bundesstraße 24
- von hier der nördlichen Begrenzung des Straßenkörpers der Bundesstraße 24 folgend bis zum Zusammentreffen des Ofenbachs mit der B 24 an der Straßenkrümmung vor Griesen
- von hier am Hangfuß und der Südgrenze des Flurstücks 3131, Gemarkung Garmisch nach Westen und Südwesten bis zum Auftreffen auf die Fahrstraße Flurstück 3155
- von hier in genau westlicher Richtung zum nördlichen Rand der Fahrstraße Flurstück 3152/3, die Neidernach (alte Brücke) querend in südwestlicher Richtung schwenkend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 3154 der Gemarkung Garmisch
- von hier entlang der Westgrenze des Flurstücks 3154 in nordwestlicher Richtung bis zur Landesgrenze zu Österreich und weiter entlang der Landesgrenze zum Ausgangspunkt am Pilgerschrofen.

(3) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte M = 1:50 000 und in einer Karte M = 1:10 000 rot eingetragen. ²Innerhalb des Schutzgebiets bestehen drei Schutzzonen. ³Die Schutzzone I (besonders schutzwürdige Flächen – § 5 Nr. 2 Buchst. a) ist rot, die Schutzzone II (schutzwürdige Schonflächen – § 5 Nr. 2 Buchst. b) ist gelb, die Schutzzone III (schutzwürdige Flächen mit geringen Auflagen für die Nutzung – § 5 Nr. 2 Buchst. c) ist grün in der Karte M = 1:50 000 und in der Karte M = 1:10 000 eingetragen. ⁴Auf diese Karten, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen niedergelegt sind, wird Bezug genommen. ⁵Maßgebend für den Grenzverlauf und die Zoneneinteilung ist die Karte M 1:10 000. ⁶Die Karte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**) dient der groben Umschreibung der Lage der Schutzzonen. ⁷Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei den Regierungen von Oberbayern und Schwaben, bei den Landratsämttern Garmisch-Partenkirchen und Ostallgäu sowie bei den Forstämtern Garmisch-Partenkirchen, Oberammergau und Füssen.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3**Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebiets ist es,

1. einen Gebirgsstock der nördlichen Kalkalpen und eine für das bayerische Alpengebiet charakteristische Gebirgslandschaft mit ihren typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu sichern,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. die Entwicklung der naturnahen Vegetation einschließlich der natürlichen Verjüngung naturnaher Waldbestände zu sichern,
4. die naturbedingten Veränderungen der Oberflächengestalt (Geomorphologie) dieser Gebirgslandschaft unbeeinflußt zu lassen.

§ 4**Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern oder zu anderen als den bestehenden oder nach § 5 Nrn. 1 bis 5 zulässigen Zwecken zu verwenden,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze, Skiaufahrten, Badeeinrichtungen oder Loipen anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. zu entwässern, zu roden, erstaufzuforsten, nicht standortheimische Gehölze zu pflanzen oder Grünland umzubrechen,
7. Bäume mit Horsten oder mit Höhlen zu fällen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder ihre Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, ausgenommen die Aneignung von Pilzen, Beeren und Nüssen zum Eigenverzehr,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Ge-

lege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

12. Sachen im Gelände zu lagern,
 13. Feuer zu machen, mit Ausnahme traditioneller Johannis- und König-Ludwig-Geburtstagsfeuer,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.
- (2) Es ist ferner verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten,
 2. in den von der unteren Naturschutzbehörde markierten Flächen die Wege zu verlassen oder Ski zu fahren; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. außerhalb der genehmigten und markierten Loipen langzulaufen,
 4. Volksläufe, Volksmärsche oder vergleichbare Veranstaltungen durchzuführen,
 5. zu zelten oder in Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder im Freien zu übernachten,
 6. a) mit Hubschraubern oder Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen,
b) mit Hängegleitern zu starten,
c) Flugmodelle zu betreiben,
 7. Bäume oder Felswände mit Horsten oder mit Höhlen zu besteigen,
 8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, nicht angeleint laufen zu lassen,
 9. Vögel an ihren Nist- oder Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 10. zu lärmenden oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung und in rechtstitelmäßiger Ausübung der Alm- und Weiderechte einschließlich der notwendigen Zäunungen und des Schwendens mit mechanischen Mitteln; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, und zwar
 - a) in der Schutzone I (§ 2 Abs. 3 Satz 2) nur Maßnahmen der Waldbehandlung mit dem Ziel, einen naturnahen Waldtyp aufzubauen, zu erhalten und zu sichern, z. B. Sanierungs- und dem Schutzzweck entsprechende Pflegemaßnahmen,

- b) in der Schutzzzone II (§ 2 Abs. 3 Satz 2) in dem Umfang, in dem die Nutzung der Erhaltung oder Wiederherstellung naturnaher Waldbestände in der Form des langfristigen Feinmelschlages dient,
 - c) in der Schutzzzone III (§ 2 Abs. 3 Satz 2) dem Schutzzweck entsprechend mit dem Ziel, den naturnahen Wald langfristig zu erhalten oder wiederherzustellen,
- ferner die ordnungsgemäße Ausübung der Forstrechte und die Erstaufforstung in Hochlagen,
3. der Einsatz von Hubschraubern im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung aus besonderem Grund, z. B. bei Sturmschäden, Hochlagenaufforstungen oder notwendigen waldbaulichen Maßnahmen in Bereichen mit geringer Forstwegedichte,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; bei der Abschlußplanung für Schalenwild ist dem Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, erhöhte Bedeutung beizumessen; Schlagfallen dürfen nur in für Adler unzugänglichen Bereichen aufgestellt werden,
 5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
 6. die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1, 2, 4, 5, 8 und 9 im zwingend erforderlichen Umfang sowie zur Ver- und Entsorgung allgemein zugänglicher Gaststätten und Berghütten,
 7. das Anlegen von Loipen mit Genehmigung des zuständigen Landratsamts,
 8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und Dränanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 9. der Betrieb, die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 10. die Pflege der gärtnerischen Anlagen des Schlosses Linderhof,
 11. die bestimmungsgemäße Nutzung des militärischen Übungsgeländes bei Graswang,
 12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des zuständigen Landratsamts erfolgt,

13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verbots des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinn des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verbots des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergauer Berge“ in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Füssen (BayRS 791-3-44-U) außer Kraft.

München, den 19. Juni 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

2231-1-3-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten
anerkannter Kindergärten**

Vom 4. Juli 1986

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayRS 2231-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten – 3. DVBayKiG – (BayRS 2231-1-3-K) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aushilfen

Vorübergehende Aufwendungen für erforderliche Aushilfskräfte sind in Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens aber bis zu dem sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Umfang förderungsfähig, so weit der Ausfall einer pädagogischen Fach- oder Hilfskraft den Zeitraum von einer Woche überschreitet.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 4. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2235-1-1-2-14-K

**Verordnung
über die Errichtung
eines staatlichen Gymnasiums
in Altötting**

Vom 21. Juli 1986

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1986 wird an Stelle des Kreiskommunalen Gymnasiums Altötting das Staatliche Gymnasium Altötting mit den Jahrgangsstufen 5 bis 13 errichtet.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost ausgeübt.

(2) ¹Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltssordnung. ²Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 21. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134